



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS 2015-1

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Matúz gegen Ungarn	4
Ministerkomitee: Antwort auf Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	5

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union : Einbettung von Hyperlinks zu rechtmäßigen Inhalten stellt keinen Verstoß gegen Urheberrechte dar	5
Rat der EU: Schlussfolgerungen zur Europäischen Audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter	6
Europäische Kommission: Fortschrittsbericht über die Digitalisierung des Filmwesens	7

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament wählt Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Regulierers	8
--	---

BG-Bulgarien

CEM-Bericht über die nationalen Parlamentswahlen 2014	9
Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für das erste Halbjahr 2014	9

CH-Schweiz

Mehr Flexibilität für die regionalen Radio- und Fernsehsender	10
---	----

DE-Deutschland

BVerfG lehnt überhöhte Anforderungen an Eilrechtsschutz bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen ab ..	11
BVerfG gewährt der Presse Anspruch auf Kenntnis der Namen von Personen, die an Gerichtsverfahren mitgewirkt haben	11
LG Stuttgart rechtfertigt Ausstrahlung rechtswidrig hergestellter Filmaufnahmen mit öffentlichem Informationsinteresse	12
LMK legt Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BVerwG zum „Hasseröder Männercamp“ ein	13

ES-Spanien

Teilreform des spanischen Urheberrechts	13
Neue Abgabe für elektronische Kommunikationsdienste soll katalanischen audiovisuellen Sektor und die Verbreitung digitaler Kultur fördern	14

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt zwei Beschlüsse der Kommission Privatkopie für rechts gültig	15
Französische Internetprovider müssen Zugang zum Filesharing-Portal „The Pirate Bay“ sperren	16
Detailgetreue Wiedergabe eines Gerichtsverfahren in einer Reality-TV-Gerichtssendung gerichtlich geahndet ..	16
Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz einer Fernsehsendung	17
CSA verabschiedet einen neuen Beschluss zum Recht auf Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen	18
Änderungen bei der Förderung des Dokumentarfilmschaffens	19

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsberufungsgericht erlaubt BT vorläufig die Übertragung von Sky Sports 1 und 2 auf der eigenen Plattform	20
---	----

IE-Irland

Meinungsäußerung eines Hörfunkmoderators zum Referendum über gleichgeschlechtliche Ehe verstößt gegen Rundfunkkodex	21
Neues Gesetz über Informationsfreiheit	22

LT-Litauen

Litauen verbietet Werbung in LRT-Programmen	23
---	----

LU-Luxemburg

Regulierer warnt RTL - Bericht über Krieg in Syrien verstößt gegen Jugendschutzbestimmungen	24
---	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Änderungen am Gesetz über die öffentliche Beschaffung	25
---	----

MT-Malta

Konsultationspapier zum Rundfunkkodex für den Schutz Minderjähriger	25
---	----

NL-Niederlande

Niederländischer Musiker dazu verurteilt, Musikvideo mit Drohungen gegenüber einem Politiker von YouTube zu entfernen	26
Rundfunkregulierer verhängt Geldstrafe in Höhe von EUR 160.000 gegen Disney wegen Überschreitung der maximalen Werbezeit	27
Niederländischer Minister verlängert das Privatkopie-Vergütungssystem und senkt Abgabenhöhe als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH	27
Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft veröffentlicht Zukunftspläne für das öffentliche Rundfunksystem in den Niederlanden	28
Bericht der niederländischen Medienbehörde über die Auswirkungen der neuen niederländischen Must-Carry Regelungen	29

RO-Rumänien

Regierungsentscheidung über Finanzierung der TVR-Studios im Ausland	29
---	----

RU-Russische Föderation

Neues Gesetz gegen Internet-Piraterie	30
---	----

TR-Türkei

Verfassungsgericht erklärt neue Änderungen am Internetgesetz für ungültig	31
---	----

AL-Albanien

Rechtsstreit über Ausschreibung für digitales Netzwerk des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	32
Parlament wählt fünf Mitglieder des Rundfunkrats von öffentlich-rechtlichem Rundfunkbetreiber	32

CZ-Tschechische Republik

Zusatzvereinbarung zum Copyright Act	33
--	----

LV-Lettland

Änderungen am Gesetz für elektronische Medien	34
---	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Verordnung über die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten	35
--	----

BG-Bulgarien

Oberstes Verwaltungsgericht hebt Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs auf	35
---	----

BY-Weissrussland

Änderungen zum Mediengesetz ermöglichen Kontrolle	
---	--

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Katherine Parsons • Marco Polo
Sàrl • Stefan Pooth • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais und Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
• Ronan Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Barbara
Grokenberger • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich)
• Julie Mamou • Annabel Brody • Daniel Bittmann,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Matúz gegen Ungarn

In seinem Urteil in der Rechtssache Matúz gegen Ungarn hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bedeutung des Informantenschutzes im Fall eines Journalisten bestätigt, der die Öffentlichkeit auf die Zensur innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Ungarn aufmerksam gemacht hatte. Die Sache betraf die Entlassung des Fernsehjournalisten Gábor Matúz, der für die staatliche Fernsehgesellschaft Magyar Televízió Zrt. arbeitete, nachdem er einige mutmaßliche Fälle von Zensur durch einen seiner Vorgesetzten enthüllt hatte.

Matúz kontaktierte zunächst den Präsidenten der Fernsehgesellschaft und teilte in einem Brief an die Geschäftsleitung mit, dass das Verhalten des Kulturchefs bei der Abänderung und Kürzung bestimmter Programminhalte einer Zensur gleichkomme. Kurz darauf erschien in der Online-Version einer ungarischen Tageszeitung ein Artikel mit ähnlichen Anschuldigungen, in dem die Geschäftsleitung dazu aufgerufen wurde, die Zensur bei der Fernsehgesellschaft zu beenden. Wenige Monate später veröffentlichte Matúz ein Buch mit ausführlichen Belegen für die Zensur durch die staatliche Fernsehgesellschaft. Daraufhin wurde Matúz fristlos entlassen. Matúz klagte vor Gericht gegen seine Entlassung, hatte jedoch damit in Ungarn keinen Erfolg. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel reichte er in Straßburg eine Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte nach Artikel 10 der Konvention ein. Er führte an, dass er das Recht und die Pflicht gehabt habe, die Öffentlichkeit über die mutmaßliche Zensur bei der nationalen Fernsehgesellschaft zu informieren. Die ungarische Regierung vertrat die Ansicht, Matúz habe gegen seine Pflichten verstoßen, indem er das fragliche Buch ohne vorherige Genehmigung veröffentlicht und darin vertrauliche Informationen enthüllt habe, was zu seiner fristlosen - und berechtigten - Entlassung geführt habe.

Der Europäische Gerichtshof erkannte an, dass die fragliche Maßnahme dem rechtmäßigen Ziel der Verhinderung der Veröffentlichung vertraulicher Informationen sowie dem „Schutz des Ansehens und der Rechte Dritter“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gedient habe. Die zentrale Frage sei auch in diesem Fall, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof verwies hier auf seine ständige Rechtsprechung zur freien Meinungsäußerung und zur journalistischen Be-

richterstattung über Themen von öffentlichem Interesse und stellte fest, die vorliegende Sache weise gewisse Parallelen zu den Fällen Fuentes Bobo gegen Spanien (siehe IRIS 2000-4/1) und Wojtas-Kaleta gegen Polen (siehe IRIS 2009-9/1) auf, in denen er Verstöße gegen Artikel 10 gegenüber Journalisten festgestellt habe, die öffentlich die Führung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters kritisiert hatten.

Die relevanten Kriterien bei der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einer Person, die an eine berufliche Verschwiegenheitspflicht gebunden sei, und dem Recht von Arbeitgebern, ihr Personal zu führen, finden sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit dem Urteil der Großen Kammer im Fall Guja gegen Moldawien (§§74-78) (siehe IRIS 2008-6/1). Diese Kriterien sind (a) das öffentliche Interesse an den enthüllten Informationen, (b) die Echtheit der enthüllten Informationen (c) der etwaige Schaden für die Behörde aufgrund der Enthüllung, (d) das Motiv hinter der Handlung des berichtenden Arbeitnehmers, (e) ob die Veröffentlichung, angesichts der Verschwiegenheitspflicht eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, den letzten Ausweg darstellte und ihr eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder eine andere zuständige Stelle vorausging, und (f) die Schwere der verhängten Sanktion. Der Gerichtshof betonte, der Inhalt des Buches betreffe im Wesentlichen eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, und bestätigte, dass kein Zweifel an der Echtheit der von Matúz veröffentlichten Dokumente bestehe und seine Kommentare auf Tatsachen beruhten. Er habe die vertraulichen Dokumente zudem mit keiner anderen Absicht in dem Buch veröffentlicht, als seine Argumente zur Zensur zu erhärten. Es habe auch keine willkürlichen persönlichen Angriffe gegeben (Rn. 46). Außerdem sei die Entscheidung für die Veröffentlichung der fraglichen Informationen und Dokumente gefallen, weil auf seine Beschwerde beim Präsidenten der Fernsehgesellschaft und die Briefe an die Geschäftsführung keine Reaktion erfolgt sei. Der Gerichtshof war daher „überzeugt, dass es erst zu der Veröffentlichung des Buches kam, nachdem sich der Beschwerdeführer daran gehindert fühlte, den so empfundenen Eingriffen in seine journalistische Arbeit innerhalb der Fernsehgesellschaft selbst zu begegnen, also aufgrund des Fehlens eines effektiven alternativen Kanals (Rn. 47). Gegen den Beschwerdeführer sei mit der fristlosen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zudem „eine recht strenge Sanktion verhängt worden“ (Rn. 48).

Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die ungarischen Justizbehörden hätten mit ihrem Ansatz dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Daher stellte der Gerichtshof einstimmig einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Matúz v. Hungary, Appl. No. 73571/10 of 21 October 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Matúz gegen Ungarn, Beschwerde Nr. 73571/10 vom 21. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17320>

EN

Dirk Voorhoof

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde*

Ministerkomitee: Antwort auf Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Im Januar 2014 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine Entschließung zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (Entschließung 1978 (2014)) verabschiedet. Darin heißt es, das Übereinkommen sei „das erste internationale Rechtsinstrument gewesen, das die ungehinderte Übertragung von Programmen ungeachtet der Grenzen ermöglichte“, bestehe jedoch seit 2002 unverändert fort, während die EU-Richtlinie über audiovisuellen Mediendienste 2007 geändert worden sei (siehe IRIS 1998-9/4).

Die Parlamentarische Versammlung bedauere, dass die Überarbeitung des Übereinkommens und die Arbeit ihres ständigen Ausschusses für das grenzüberschreitende Fernsehen eingestellt worden seien. Außerdem könne die „bestehende Blockade der Überarbeitung zu normativen Konflikten in Mitgliedstaaten führen, die an die aktualisierte Richtlinie der Europäischen Union und das unveränderte EÜGF gebunden seien, und verhindern, dass Nichtmitglieder der Europäischen Union in einer sich ständig wandelnden Medienumgebung ein aktuelles Rechtsinstrument haben“. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee des Europarats, die Arbeit an der Überarbeitung des Übereinkommens wieder aufzunehmen (Empfehlung 2036 (2014)). Die Versammlung hatte bereits in ihrer Empfehlung 1855 (2009) zur Überarbeitung des Übereinkommens aufgerufen (siehe IRIS 2009-3/2).

Das Ministerkomitee hat nun auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung reagiert. In seiner Antwort (Dok. 13605, 23. September 2014) erklärte das Komitee, die Einstellung der Überarbeitung des Übereinkommens stelle einen „ernsthaften Rückschritt“ dar, es sehe aber „zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, die Arbeit fortzusetzen“. Das Komitee sei nämlich „von der Delegation der Europäischen Union darüber informiert worden, dass die meisten Themen des Übereinkommens direkt in die ausschließliche externe Zuständigkeit der Europäischen

Union fielen und die Europäische Union keinerlei Absicht habe, dem Übereinkommen beizutreten“.

Das Komitee erklärte außerdem, dass es aufgrund „dieses bedauernswerten Stillstands“ in den vergangenen drei Jahren keine Ressourcen für die Arbeit an dem Übereinkommen bereitgestellt habe und auch „vorerst keinen Grund sieht, seine Position zu überprüfen“. Zudem werde das Komitee aufgrund der „derzeitigen Haushaltslage“ nicht in Erwägung ziehen, ein neues Übereinkommen zu formulieren, das sich auf die Meinungsfreiheitsaspekte der Medienregulierung konzentriere.

• Ministerkomitee, Antwort auf Empfehlung 2036 (2014), 23. September 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17321>

EN FR

• Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 2036 (2014) zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, 31. Januar 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17322>

EN FR

• Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1978 (2014) zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, 31. Januar 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17323>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union : Einbettung von Hyperlinks zu rechtmäßigen Inhalten stellt keinen Verstoß gegen Urheberrechte dar

Am 21. Oktober 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen Beschluss in der Rechtssache C-348/13 (BestWater gegen Mebes) betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs erlassen. In der Sache ging es um ein Werbevideo eines Herstellers von Wasserfiltersystemen, das auf YouTube abrufbar war und von einem Wettbewerber in die eigene Website eingebettet wurde. Der Filterhersteller erhob gegen den Wettbewerber in Deutschland Klage und verlangte Schadensersatz für die Einbettung des Videos der Firma in fremde Internetseiten.

Bei der Frage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof geht es darum, ob „die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten Werkes“ eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Urheberrecht-Richtlinie 2001/29/EG darstellt, „auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet“.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Urheberrecht-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. In anderen Worten geht es bei der Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs darum, ob die Einbettung eines Videos einer fremden Website in eine eigene - ohne Genehmigung des Urhebers - eine öffentliche Wiedergabe darstellt und somit gegen das Urheberrecht verstößt.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof sich nach Art. 99 seiner Verfahrensordnung entschlossen hat, seine Entscheidung in Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses zu treffen. Nach Art. 99 kann der Gerichtshof, wenn „eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage überein[stimmt], über die der Gerichtshof bereits entschieden hat“, oder „die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann“, oder „wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt“ einen solchen begründeten Beschluss fassen.

Die Entscheidung in Form eines Beschlusses macht deutlich, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass sich die Antwort auf die vom Bundesgerichtshof vorgelegte Frage aus der ständigen Rechtsprechung - insbesondere der Rechtssache Svensson (siehe IRIS 2014-4/3) - ergibt. Dies bedeutet also, dass eine Einbettung keine öffentliche Wiedergabe darstellt, soweit dazu dasselbe technische Verfahren verwendet und das betreffende Werk nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Damit stellt die Einbettung rechtmäßiger Inhalte, die bereits vorher online abrufbar waren, keine öffentliche Wiedergabe dar, und somit entfällt das Erfordernis der Einholung der Genehmigung des Urhebers.

Die Klägerin hatte vor den deutschen Gerichten geltend gemacht, dass das Video ohne ihre Zustimmung bei YouTube eingestellt worden sei, doch die deutschen Gerichte sind in ihren Entscheidungen auf diesen Punkt nicht eingegangen - deshalb bezog sich die Vorlagefrage auch nicht auf einen Fall, in dem ein Video ohne Genehmigung eingestellt wird. Da der Gerichtshof in Form eines begründeten Beschlusses entschieden hat, äußert er sich nicht zur Frage, ob das Einbetten unrechtmäßiger Inhalte eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Das laufende Verfahren C-279/13 (C More Entertainment) vor dem Gerichtshof könnte jedoch zur Klärung dieser Frage beitragen.

• Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) in der Rechtssache C348/13 BestWater gegen Mebes, 21. Oktober 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17363>

DE FR

Youssef Fouad
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Rat der EU: Schlussfolgerungen zur Europäischen Audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter

Am 25. November 2014 hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung Bildung, Jugend, Kultur und Sport seine Schlussfolgerungen zur Europäischen Audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter angenommen. In dem Dokument sind die Vorstellungen des Rates zur zukünftigen audiovisuellen Politik in der EU skizziert, und es enthält an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderungen, in diesem Bereich bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Eingangs wird auf die Bedeutung der audiovisuellen Politik hinsichtlich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Wettbewerbsfähigkeit verwiesen und diese Politik als Schlüsselbereich der EU-Strategie Europa 2020 dargestellt. In der Folge wird festgestellt, dass sich die Grenzen zwischen linearen und nicht-linearen Diensten verwischen, was Anlass dafür bietet, bestehende gesetzliche Regelungen zu überprüfen und gleichzeitig sich bietende Innovationschancen zu nutzen. Weiter wird ausgeführt, dass die Zuschauer zunehmend Abrufdienste mit Online-Inhalten erwarten und dass die Fragmentierung des Marktes die Entwicklung von entsprechenden grenzüberschreitenden Dienstangeboten behindert.

Angesichts dieser Feststellungen forderte der Rat die Kommission dringend dazu auf, die Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste abzuschließen und einen Vorschlag für eine Revision der Richtlinie vorzulegen. Darüber hinaus wird auf bestimmte Bereiche und Aspekte verwiesen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen; dazu gehören u.a.: die Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Diensten (im digitalen Zeitalter noch angemessen?); die Anwendung des Grundsatzes des „Ursprungslandes“ für digitale Dienste; und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke und möglicher Alternativen. Neben einer Revision der Richtlinie forderte der Rat die Kommission dazu auf, einen strukturierten Dialog über die Filmpolitik in Europa im Rahmen des Europäischen Filmforums durchzuführen und die Nutzung der Programme wie Erasmus+, Horizont 2020 und COSME zur Finanzierung von Maßnahmen im audiovisuellen Sektor zu fördern.

Die Schlussfolgerungen enthalten darüber hinaus Anmerkungen zu anderen Punkten: die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die audiovisuelle Industrie, öffentliche Finanzierung, Zugang zu Finanzmitteln, Medienkompetenz und Filmerbe. Diese Anmerkungen richten sich allgemein an die Adresse der Kommission und der Mitgliedsstaaten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. In Bezug auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spricht sich der Rat u.a. für die Vereinfachung der Lizenzierungsverfahren für multi-

territoriale Mediendienste und für eine engere internationale Zusammenarbeit in der audiovisuellen Kette aus. Dies schließt eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ein. Darüber hinaus wird dazu ermutigt, Experimente im Zusammenhang mit Freigabeterminen und -fenstern - wie gleichzeitige Freigabe auf unterschiedlichen Plattformen - durchzuführen. Die Empfehlungen hinsichtlich einer Förderung durch öffentliche Mittel beinhalten eine Anpassung in Richtung Entwicklung, Vertrieb und Promotion. Bezüglich Medienkompetenz schlägt der Rat eine Bewertung der Medienkompetenzen der EU-Bürger/innen und der Maßnahmen zum Erwerb von Filmkompetenzen des Programms Creative Europe vor. Daneben wird auch dazu aufgerufen, die Medienkompetenzen sowohl im Rahmen der formalen als auch der nicht-formalen Bildung zu fördern. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die innovative Wiederverwendung des audiovisuellen Erbes zu fördern und die EU-Strukturfonds für den Schutz, die Digitalisierung und die Verbreitung dieses Erbes besser zu nutzen.

Schließlich wird die Kommission angesichts des Paradigmenwechsels bei audiovisuellen Diensten aufgefordert, die für eine weitere Modernisierung des in der EU geltenden urheberrechtlichen Rechtsrahmens notwendigen Vorschläge zu machen.

• *Council of the European Union, Council conclusions on European Audiovisual Policy in the Digital Era, 25 November 2014* (Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Audiovisuellen Politik im Zeitalter des digitalen Wandels, 25. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17326>

EN

Patrick Leerssen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Fortschrittsbericht über die Digitalisierung des Filmerbes

Am 7. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission ihren Bericht mit dem Titel „Filmerbe in der EU“ veröffentlicht. Dies ist der vierte Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und Rates zum Filmerbe von 2005 (siehe IRIS 2005-6/9 und IRIS 2006-1/4). Der erste Bericht zu dem Thema erschien im August 2008, der zweite im Juli 2010 (siehe IRIS 2010-9/4) und der dritte im Dezember 2012 (siehe IRIS 2013-2/6).

Der Bericht stützt sich auf die Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen der Kommission vom September 2013. Er gibt einen Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2012 bis 2013 bei der Umsetzung der Empfehlung und über die wichtigsten Änderungen und Risiken, die die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Digitalisierung des Filmerbes vorgefunden haben.

Die Feststellungen der Kommission entsprechen weitgehend denen des vorhergehenden Berichts. Dies spricht für die Gesamteinschätzung der Kommission, dass es im Berichtszeitraum keine großen Fortschritte gab. Ähnlich dem Bericht 2012 steht noch immer zu befürchten, dass das europäische digitale Filmerbe „verloren zu gehen droht“ und die Chancen der digitalen Revolution „weitgehend vertan werden“. Seltene Beispiele für das Gegenteil sind die mit EU-Strukturfonds, über EFG1914 oder über eine nationale Politik zur Digitalisierung des Filmerbes wie das niederländische „Images of the Future“ oder das britische „Film forever“, geförderten Projekte.

Die Kommission räumte ein, dass die größten Hürden nach wie vor bestünden. Selbst für Bildungszwecke seien bei der Digitalisierung europäischer Filmsammlungen und der Bereitstellung eines Online-Zugangs zu digitalisierten Sammlungen kaum Fortschritte zu verzeichnen. Während des Referenzzeitraums sei der Rechtsrahmen, innerhalb dessen die Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes arbeiten, nicht geändert worden. Die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an audiovisuellem Material bleibe komplex und teuer. In dieser Hinsicht sei die Veröffentlichung von „Licenses for Europe“ (Dialog mit Interessenvertretern über Urheberrecht und digitale Inhalte unter der Leitung der Europäischen Kommission) mit der „Erklärung des Prinzips und Verfahrens für die Erleichterung der Digitalisierung von Filmerbe-Werken“, ihres Zugangs und des wachsenden Interesses europäischer Bürger an diesem Thema ein wichtiger Schritt nach vorn. Seine Wirksamkeit müsse jedoch „mit der Zeit ermittelt werden“.

Im Vergleich zu den Ergebnissen des vorhergehenden Berichts, sind das Budget und der Personaleinsatz gleich geblieben oder haben sich sogar verringert. Die Ressourcen für das Filmerbe stellen nach wie vor nur einen sehr kleinen Teil der Ressourcen dar, die für die Finanzierung neuer Filmproduktionen von allen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Neue Nutzungsmöglichkeiten für Filme des Kulturerbes, wie langfristige Einnahmen oder Mash-ups aus dem Filmerbe, bleiben weitgehend ungenutzt. Obwohl Filmerbe-Material in mehreren Ländern online für Mashups zur Verfügung gestellt wird, ist das für Mash-ups verfügbare Material online noch immer sehr beschränkt.

Positiver ist die von der Kommission verzeichnete Zunahme der Filmdatenbanken, die online zugänglich und durchsuchbar sind oder die Möglichkeit bieten, die Werke zu streamen. Die Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes sind sich verstärkt der Notwendigkeit von Systemen zur langfristigen digitalen Konservierung bewusst geworden, die sowohl analoge als auch digitale Sammlungen gerecht werden. Den Einrichtungen mangelt es jedoch an den notwendigen finanziellen Grundlagen und der speziellen professionellen Ausbildung in digitalen und analogen Kompetenzen. Die Kommission stellte auch einen gewissen Fortschritt im Bereich der Bildung fest, d. h. ei-

ne Steigerung der Aktivitäten im Bereich der Filmkompetenz und die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes und den Universitäten. Hürden, die sich aus den Verfahren zur Rechteklärung ergeben, verhindern noch immer massiv die Verfügbarkeit von Online-Material für die Filmkompetenz.

Insgesamt gibt die Kommission den Mitgliedstaaten im gesamten Bericht keine klaren Empfehlungen und beschränkt sich auf vereinzelte Ratschläge für weitere wünschenswerte Aktionen. Diese Ratschläge sind eine Ermutigung, gute Praktiken auszuweiten, wie zum Beispiel die Online-Zugänglichkeit und Recherche von Filmdatenbanken oder die Erweiterung der Archivpolitik um die digitale Konservierung. Empfehlungen bereits bestehende Möglichkeiten wie die Wiederverwendung von Katalogquellen für Neuschöpfungen weiter zu entwickeln und neue Strukturen, wie die Vereinfachung der Nutzung von Filmen zu Bildungszwecken unter dem Aspekt der Rechteklärung zu schaffen, sowie die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Interessengruppen, wie den Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes und den Direktoren der europäischen Filmförderungen weiter zu pflegen.

Die Kommission wird die Anwendung der Empfehlung weiterhin überwachen. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgefordert, ihren fünften Umsetzungsbericht bis November 2015 vorzulegen. Dieser enthält die Antworten auf den Fragebogen der Kommission, der bis Mitte 2015 ausgegeben wird.

• *European Commission, Report on the Implementation of the European Parliament and Council Recommendation on Film Heritage 2012-2013, Working document, 1 October 2014* (Europäische Kommission, Bericht über die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und Rates zum Filmerbe 2012-2013, Arbeitsdokument, 1. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17324>

EN

Svetlana Yakovleva

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament wählt Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Regulierers

Das albanische Parlament hat kürzlich den Vorsitzenden und zwei neue Mitglieder der Autoriteti i Mediave Audiovizive (Audiovisuelle Medienbehörde - AMA) gewählt. Das Wahlverfahren für die zwei neuen Mitglie-

der fand am 9. Oktober 2014 statt, die Wahl des Vorsitzenden der Regulierungsbehörde knapp einen Monat später, am 6. November 2014. Der neue Vorsitzende der AMA ist ein Jurist mit Erfahrungen in der Leitung verschiedener Unternehmen, unter anderem im Medienbereich. Die beiden neuen Mitglieder sind ein bekannter Herausgeber und Leiter des Instituts für Dialog und Kommunikation und der Leiter des European Movement Albania.

Sowohl der Vorsitzende als auch die beiden neuen Mitglieder des Regulierers wurden nur von der regierenden Mehrheit der Abgeordneten gewählt, da die Opposition seit Juli 2014 sämtliche Aktivitäten des Parlaments boykottiert. Sie verurteilte die Wahl der beiden neuen Mitglieder jedoch bald und bezeichnete sie als unrechtmäßig. Artikel 9 des Gesetzes 97/2013 („Gesetz“) über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien legt fest, dass die vorgeschlagenen Kandidaten für die AMA durch den Parlamentsausschuss für Medien („Ausschuss“) individuell zur Wahl aufgestellt werden müssen. Der Ausschuss muss außerdem für die Ausgewogenheit zwischen drei von der regierenden Mehrheit und drei von der Opposition gewählten Kandidaten sorgen. Danach werden alle Kandidaten der Plenarsitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Auffassung der Opposition fordert das Gesetz klar, dass die Aufstellung der Kandidaten gemeinsam durch die regierende Mehrheit und die Opposition erfolgen muss. Außerdem bemängelte die Opposition die Wahl des Vorsitzenden, da dieser in der Vergangenheit Direktor eines der größten kommerziellen Multiplexe des Landes gewesen sei, was darauf hindeute, dass die Regierung und die kommerziellen Medien versuchten, die Kontrolle über den Regulierer zu übernehmen.

Die Wahl im Parlament erfolgte nach wiederholten Aufforderungen der Regierungsabgeordneten an die Kollegen der Opposition, sich an der Aufstellung der Kandidaten zu beteiligen. Nachdem diese Aufrufe im Rahmen des allgemeinen Parlamentsboykotts von der Opposition abgelehnt worden waren, entschied die regierende Mehrheit, allein fortzufahren, da ihrer Meinung nach die Vakanzen bei der AMA ein dringendes Eingreifen erforderten, da die Frist für die digitale Umstellung ablaufe und die Institution kaum funktionsfähig sei.

Dem Beschluss waren monatelange Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abgeordneten hinsichtlich der Anzahl der zu besetzenden Positionen in der AMA vorausgegangen. Grund der Diskussionen war die Gültigkeit des Mandats der damaligen AMA-Vorsitzenden. Die regierende Mehrheit behauptete, dass deren Mandat ungültig gewesen sei, und berief sich dabei auf einen Vermerk der Aufsichtsbehörde für unabhängige Institutionen, wonach die Amtszeit der Vorsitzenden im September 2012 abgelaufen und ihr Verbleib auf der Stelle in den letzten 18 Monaten unrechtmäßig gewesen sei. Dem Ver-

merk zufolge hätte sie laut Gesetz als Mitglied wiedergewählt werden müssen. Dagegen machten die parlamentarische Opposition und die damalige AMA-Vorsitzende geltend, dass die Aufsichtsbehörde für unabhängige Institutionen ihre Meinung in dieser Sache im Juli 2013 geändert habe und erklärt habe, in der AMA seien drei und nicht vier Positionen zu besetzen.

• *Kuvendi mblidhet në seancë plenare. Kuvendi zgjedh kryetarin e ri të AMA-s, z. Gentian Sala.* (Bericht über die Plenarsitzung vom 6. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17310>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut, Forschungskoodinatorin

BG-Bulgarien

CEM-Bericht über die nationalen Parlamentswahlen 2014

Am 21. Oktober 2014 legte der Съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien - CEM) seinen Bericht über die nationalen Parlamentswahlen 2014 vor. Darin erklärt der CEM, in bedeutenderen Fernsehprogrammen bei verschiedenen Anbietern audiovisueller Mediendienste (wie bTV, Nova, TV 7 und News 7) habe bezahlte politische Werbung im Vergleich zu nicht bezahlten Agitationsformen überwogen.

Nach dem CEM-Bericht wurde die beherrschende Rundfunkpräsenz der kleinen Parteien, Koalitionen und Initiativen im Wahlkampf durch Medienpakete gefördert, die von der Regierung bezahlt wurden. Bei den Fernsehprogrammen selbst habe die Überwachung durch den CEM gezeigt, dass eine Tendenz besteht, bezahlte politische Werbung klarer durch audiovisuelle Signale abzugrenzen, die den Unterschied zwischen diesen beiden Wahlkampfformen illustrieren.

Außerdem stellt der CEM-Bericht fest, dass viele Anbieter audiovisueller Mediendienste (bTV, Nova, TV 7, Channel 3, Bulgaria on Air, TVV, TV Eye und andere) Informationen über ihre wahlkampfbezogenen Verträge mit politischen Parteien, Koalitionen und Initiativen, die Kandidaten aufgestellt hätten, und anderen Vertragspartnern auf ihren Websites veröffentlicht hätten. Hier wiederum kritisiert der CEM-Bericht das Fehlen von Details über bezahlte politische Werbung auf den Websites.

Darüber hinaus stellt der CEM-Bericht fest, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste, mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters BNT, in ihren Programmen keine Zeichensprache einsetzen, die es Gehörgeschädigten ermöglicht, die Botschaften der Rundfunkwahlkampagnen zu verstehen.

• Доклад от наблюдението върху медийното отразяване на изборите за 43-то Народно събрание (CEM-Bericht über die nationalen Parlamentswahlen 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17311>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für das erste Halbjahr 2014

Am 31. Oktober 2014 hat die bulgarische Regulierungsbehörde, der Rat für elektronische Medien, den Bericht über seine Tätigkeit in der ersten Jahreshälfte 2014 veröffentlicht. In diesem Zeitraum hat der Rat für elektronische Medien 69 Ordnungswidrigkeiten beanstandet, zehn mehr als in der letzten Hälfte des vorherigen Jahres. Bei 68 dieser Verfahren handelte es sich um Verstöße gegen die Vorschriften des bulgarischen Rundfunkgesetzes („RFG“). Adressaten der Bußgeldbescheide waren 24 audiovisuelle Mediendienste-Anbieter, 42 Anbieter, die audiovisuelle Inhalte nur verbreiten und drei Hörfunkanbieter. Im Wesentlichen betrafen die Verfahren vier Arten von Rechtsverstößen.

Bei einem Teil der Verfahren handelte es sich um die Verletzung des Jugendschutzes. Im Zentrum von drei Verfahren stand die Vorschrift des Artikel 32 Absatz 5 RFG, der die Nichtbeachtung von zeitlichen Beschränkungen für Inhalte sanktioniert, die Jugendliche beeinträchtigen können.

In sieben Fällen hat der Rat für elektronische Medien beanstandet, dass die audiovisuellen Mediendienste-Anbieter gegen Artikel 76 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 126 d verstoßen haben, indem sie Entscheidungen der Етична комисия към Националния съвет за саморегулация (Ethische Kommission des Nationalen Rates für Selbstregulierung) nicht beachtet hatten, die an sie ergangen waren. Gemäß Artikel 76 sind die audiovisuellen Mediendienste-Anbieter verpflichtet, die Regeln des Ethikkodex der bulgarischen Medien und die nationalen ethischen Regelungen über Werbung und kommerzielle Kommunikation einzuhalten. Werden diesbezügliche Entscheidungen der selbstregulierenden Institutionen nicht erfüllt, ist der Rat für elektronische Medien befugt, Bußgelder in der Höhe zwischen BGN 2.000 und BGN 5.000 (zwischen ungefähr EUR 1.000 und EUR 2.500) zu verhängen.

In sieben weiteren Fällen haben die audiovisuellen Mediendienste-Anbieter die ihnen obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Rat für elektronische Medien nicht erfüllt (Artikel 13 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 RFG) und in vier Fällen wurden verschiedene Werbevorschriften des Rundfunkgesetzes verletzt.

Der größte Teil der Bußgeldverfahrens bezieht sich auf Artikel 125 c Alternative 2 in Verbindung mit Artikel 126 a Absatz 5 Alternative 2 RFG. In diesen 41 Verfahren wurde die Missachtung urheberrechtlicher Regelungen bei der Verbreitung von audiovisuellen Inhalten geahndet.

Der Rat für elektronische Medien führt in seinem Tätigkeitsbericht aus, dass er häufig mit der Schwierigkeit konfrontiert ist, des Mediendienste-Anbieters habhaft zu werden, weil die formal erforderliche Zustellung vom Adressaten zu leicht vereitelt werden kann. Deshalb konnte in 24 Fällen kein förmliches Verfahren zum Abschluss gebracht werden, obwohl der Sachverhalt vollständig ermittelt war. Angesichts dessen empfiehlt der Rat für elektronische Medien dem Gesetzgeber, entsprechend nachzubessern. Die Vorschriften über die Zustellung der betreffenden Rechtsakte könnten so gestaltet werden, dass zum Beispiel in bestimmten Fällen die Fiktion einer Zustellung eintreten kann, etwa wenn die Annahme verweigert wird.

• Отчет на СЕМ за периода 01.01.2014 г. - 30.06.2014 г. (Tätigkeitsbericht des Rates für elektronische Medien für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2014 und 30. Juni 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17342>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

CH-Schweiz

Mehr Flexibilität für die regionalen Radio- und Fernsehsender

Der Schweizerische Bundesrat hat eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) mit Entlastungen für die regionalen Radio- und Fernsehsender verabschiedet. Mit dieser Revision, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, will die schweizerische Regierung den Umstieg der lokalen Rundfunksender auf die digitale DAB+-Verbreitung fördern. Sender, die ihre Programme über DAB+-Plattformen verbreiten, werden von der Verpflichtung zur analogen UKW-Verbreitung befreit. Mit dieser Maßnahme werden die betroffenen Sender vor erheblichen finanziellen Belastungen bewahrt, die sich aus einer Modernisierung der bestehenden, veralteten UKW-Anlagen ergeben hätten.

Zudem wird die Auflage einiger lokaler Radio- und Fernsehstationen, ein tägliches Programmfenster für ein bestimmtes Sendegebiet auszustrahlen, aus der RTVV gestrichen. Diese Verpflichtung galt für Sender, deren Sendegebiet mehrere Kantone abdeckte, die nicht von anderen lokalen Rundfunkstationen versorgt wurden. Damit sollte gewährleistet werden, dass die betroffenen Kantone im Rahmen eines überkantonalen Programms mit aktuellen regionalen Informationen versorgt waren. Die Verpflichtung entfällt, um den

Sendern mehr Flexibilität einzuräumen. Die regionalen Informationsleistungen müssen zwar weiterhin erbracht werden, es steht den Stationen aber frei, weiterhin formal voneinander getrennte Programmfenster anzubieten oder die regionalen Informationen ins Hauptprogramm zu integrieren. Diese Flexibilisierung bedeutet für die Sender finanzielle Einsparungen und gewährleistet der Öffentlichkeit gleichzeitig ein vollständigeres Informationsangebot.

Weitere Entlastungen betreffen die Verpflichtung der Fernsehveranstalter zur Förderung des Schweizer Films sowie die Aufbereitung von Sendungen für Schwerhörige und Sehbehinderte. Diese Verpflichtungen galten bislang ab einem jährlichen Betriebsaufwand von CHF 200'000. Dieser Betrag wird nun auf eine Million Franken erhöht, wodurch die kleineren Rundfunkveranstalter entlastet werden. Tatsächlich war es so, dass der Aufwand für die Feststellung und die entsprechende Erhebung einer Filmförderungs-Ersatzabgabe bei kleineren TV-Stationen, gemessen am Ertrag, unverhältnismäßig hoch war. Die Einbußen für die Filmförderung hingegen dürften lediglich gering sein. Zudem wünschten die Interessenverbände der Hör- und Sehbehinderten Änderungen vor allem bei den Fernsehprogrammen der SRG und den anderen größeren schweizerischen Stationen, so dass eine Befreiung der kleineren Veranstalter lediglich marginale Auswirkungen haben wird.

Der Bundesrat hat schließlich darauf verzichtet, das Hybridfernsehen (HbbTV) als gekoppelten Dienst (fernmeldetechnischer Dienst, der mit einem Programm eine funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung des Programms notwendig ist) in die Teilrevision einzubeziehen. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs, den die Umsetzung bedeutet hätte, hatte dieses Vorhaben zu heftigen Kontroversen geführt. Die Verbreitungspflicht von auf HbbTV basierenden gekoppelten Diensten wurde somit aus der Teilrevision herausgenommen und soll zu einem späteren Zeitpunkt eingehender geprüft werden.

• Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), modifications du 5 novembre 2014 (Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Änderungen vom 5. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17357>

DE FR

• Mehr Flexibilität für die regionalen Radio- und Fernsehsender, 5. November 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17358>

DE EN FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BVerfG lehnt überhöhte Anforderungen an Eilrechtsschutz bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen ab

Ein Journalist darf beim Ersuchen von Eilrechtsschutz zur Erlangung eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs nicht mit überhöhten Anforderungen konfrontiert werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) mit Beschluss vom 8. September 2014 (Aktenzeichen: 1 BvR 23/14) entschieden.

Das BVerfG begründet seine Entscheidung mit dem in Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz („GG“) verankerten Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Danach genüge ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung zur Gewährung des Eilrechtsschutzes für die Presse. Eine Beschränkung des Eilrechtsschutzes allein auf unaufschiebbare Fälle stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit dar.

Dennoch scheiterte der betroffene Redakteur mit seiner Verfassungsbeschwerde, weil er die Eilbedürftigkeit seines Antrags nicht hinreichend darlegen konnte, weshalb das BVerfG die Beschwerde nicht zur Entscheidung annahm. Damit erledigte sich zugleich auch der von dem Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Beschwerdeführer arbeitet als Redakteur bei der deutschen Tageszeitung „Tagesspiegel“. Im September 2013 bat er den Bundesnachrichtendienst („BND“) um Auskünfte über den Export von sogenannten „Dual-Use-Gütern“ nach Syrien im Zeitraum von 2002 bis 2011, die zur Herstellung von Waffen geeignet sein können. Die zuständigen BND-Mitarbeiter verweigerten die angefragten Informationen. Zur Begründung hieß es, sie erstatten ausschließlich der Bundesregierung und den zuständigen Gremien des Bundestags Bericht. Überdies tage der Ausfuhrausschuss der Bundesregierung nicht öffentlich. Im Oktober 2013 begehrte der Beschwerdeführer deshalb vorläufigen Rechtsschutz beim Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“). Mit Beschluss vom 26. November 2013 (Aktenzeichen: 6 VR 3.13) lehnte das BVerwG in erstinstanzlicher Zuständigkeit den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jedoch ab.

Das BVerfG konnte in dem angegriffenen Beschluss des BVerwG im Ergebnis keine Grundrechtsverletzung erkennen. Das BVerwG, so das BVerfG, sei zu Recht davon ausgegangen, dass hier die Frage nach der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Problem einer - zumindest teilweisen - verwaltungsprozessualen Vorwegnahme der Hauptsache verbunden gewesen sei. Die hieraus für den vorliegenden Fall gefolgerten Anforderungen an die Gewährung einstwei-

ligen Rechtsschutzes seien mit Blick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG zwar nicht frei von Bedenken, aber letztlich noch verfassungsgemäß.

Verfassungsrechtlich bedenklich sei allerdings die Ansicht des BVerwG, dass eine gewisse Aktualitätseinbuße von der Presse regelmäßig hinzunehmen sei und eine Ausnahme allenfalls dann vorliege, wenn Vorgänge in Rede ständen, die unabweisbar einer sofortigen, keinen Aufschub duldenden journalistischen Aufklärung bedürften; wenn zum Beispiel etwa manifeste Hinweise auf aktuelle schwere Rechtsbrüche staatlicher Stellen vorlägen oder ein unmittelbares staatliches Handeln zur Abwehr von Gefahren für das Gemeinwohl dringend erforderlich sein könnte. Diese Auslegung des BVerwG, so das BVerfG, interpretiere das Merkmal eines schweren Nachteils zu eng und lege damit einen Maßstab an, der die Aufgabe der Presse in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nicht hinreichend berücksichtigt.

Denn Aufgabe der Presse sei vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung. Innerhalb der Grenzen des Rechts könnten die Journalisten selbst entscheiden, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichten. Unter das Selbstbestimmungsrecht in zeitlicher Hinsicht falle auch die Freiheit der Presse, zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll. Könne sich die Presse im Wege gerichtlichen Eilrechtsschutzes von öffentlichen Stellen aber solche Informationen nur unter den Voraussetzungen beschaffen, die das BVerwG in der angegriffenen Entscheidung genannt habe, so begrenze dies im Hinblick auf die Pressefreiheit den vorläufigen Rechtsschutz unverhältnismäßig.

• Beschluss des BVerfG vom 8. September 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17355>

DE

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG gewährt der Presse Anspruch auf Kenntnis der Namen von Personen, die an Gerichtsverfahren mitgewirkt haben

Verlangt ein Mitarbeiter der Presse Auskunft über die Namen von Personen, die an einem Gerichtsverfahren mitgewirkt haben, so ist diesem Ersuchen in der Regel stattzugeben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“) mit Urteil vom 1. Oktober 2014 (Aktenzeichen: 6 C 35.13) entschieden.

Geklagt hatte ein Redakteur der Zeitschrift „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“. Er hatte den Direktor des Amtsgerichts („AG“) Nürtingen gebeten, ihm die Abschrift einer strafgerichtlichen Entscheidung zuzusenden. Daraufhin sandte ihm das AG

Nürtingen eine anonymisierte Kopie des Urteils zu. Die Namen der an dem Verfahren beteiligten Personen waren jedoch alle geschwärzt. Hierzu zählten die Berufsrichterin und die Schöffen, die Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Später teilte der Direktor des AG Nürtingen dem Redakteur zwar den Namen der Berufsrichterin mit, lehnte aber die Preisgabe der Namen der übrigen Beteiligten ab. Hiergegen klagte der Journalist beim Verwaltungsgericht („VG“) Stuttgart, das die Klage mit Urteil vom 28. April 2012 (Aktenzeichen: 1 K 57/12) in vollem Umfang abwies. Der dagegen von dem Redakteur eingelegten Berufung gab der Verwaltungsgerichtshof („VGH“) Mannheim mit Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen: 1 S 509/13) teilweise statt. Der VGH Mannheim urteilte, das verklagte Land Baden-Württemberg müsse dem Kläger auch Auskunft über die Namen der Schöffen erteilen, nicht jedoch über die Namen der übrigen Beteiligten. Deren grundrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht, so der VGH Mannheim, überwiege das ebenfalls grundrechtlich geschützte Auskunftsrecht der Presse.

Gegen die Entscheidung des VGH Mannheim wandte sich der Redakteur mit einer Revisionsklage an das BVerwG, soweit das Berufungsurteil des VGH Mannheim die erstinstanzliche Klageabweisung durch das VG Stuttgart bestätigt hatte. Das BVerwG gab daraufhin dem Anspruch des Klägers auf Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen des Staatsanwalts und des Verteidigers statt. Bei der Abwägung der betroffenen Grundrechte überwiege das Auskunftsinteresse der Presse das Persönlichkeitsrecht dieser Personen. Denn Staatsanwalt und Verteidiger stünden in ihrer Eigenschaft als Organe der Rechtspflege durch die Mitwirkung an Gerichtsverfahren im Blickfeld der Öffentlichkeit. Angesichts der hohen Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit für ein rechtsstaatliches Verfahren müsse man dem Journalisten auf Anfrage die Namen des Staatsanwalts und des Verteidigers nennen. Eine Ausnahme hiervon sei nur dann anzunehmen, wenn die an dem Gerichtsverfahren beteiligten Juristen durch die Veröffentlichung ihrer Namen erhebliche Belästigungen oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit zu befürchten hätten. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Das BVerwG begründete sein Urteil damit, dass die Presse selbst bestimmen könne, welche Informationen sie zur Recherche für eine Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren benötige. Der Staat dürfe diese journalistische Relevanzprüfung nicht beeinflussen. Allerdings müsse der Journalist für sein Informationsverlangen einen ernsthaften sachlichen Hintergrund verdeutlichen können. Bei einer Anfrage lediglich auf Verdacht „ins Blaue“ hinein sei die staatliche Stelle nicht zur Preisgabe der Namen der an dem Verfahren beteiligten Personen verpflichtet. Aus diesem Grund hat das BVerwG die Revision des Klägers im Hinblick auf die Bekanntgabe des Namens der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zurückgewiesen.

• BVerwG 6 C 35.13 - Urteil vom 01. Oktober 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17367>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Stuttgart rechtfertigt Ausstrahlung rechtswidrig hergestellter Filmaufnahmen mit öffentlichem Informationsinteresse

Mit noch nicht veröffentlichtem Urteil vom 9. Oktober 2014 (Aktenzeichen: 11 O 15/14) hat das Landgericht („LG“) Stuttgart im Hinblick auf illegal beschaffte Informationen im Rahmen einer ausgestrahlten Fernsehsendung zugunsten der Rundfunkfreiheit entschieden.

Dem Fall zugrunde lag die am 13. Mai 2013 erfolgte Ausstrahlung einer Reportage im Fernsehprogramm „Das Erste“ zum Thema „Hungerlohn am Fließband - Wie Tarife ausgehebelt werden“, in der auf dem Werksgelände des Autoherstellers Daimler heimlich gedrehte Filmaufnahmen enthalten waren.

Das Videomaterial nahm ein Journalist des Südwestrundfunks („SWR“) mit vier versteckten Kameras auf. Er hatte sich als Arbeiter durch eine Leiharbeitsfirma einstellen lassen und arbeitete zwei Wochen lang in einer Betriebshalle des Autoherstellers Daimler in Stuttgart-Untertürkheim, um verdeckt zu recherchieren.

Die Aufnahmen deuteten darauf hin, dass die Arbeiter im Rahmen eines sogenannten Werkvertrags trotz gleichwertiger Arbeitsleistung weniger Lohn als die Stammarbeiter des Unternehmens erhielten und dass sie ihr Gehalt teilweise durch Leistungen der öffentlichen Hand („Hartz IV“) aufstocken müssen.

Vor dem LG Stuttgart klagte der Autohersteller Daimler auf Unterlassung der weiteren Nutzung der Videoaufnahmen mit der Begründung, dass die Beschaffung des Bildmaterials rechtswidrig gewesen sei und dass dessen Ausstrahlung sie erheblich in ihren Rechten verletze.

Das LG Stuttgart war der Auffassung, dass die Herstellung der Videoaufnahmen einen Eingriff in die Rechte der Klägerin, des Autoherstellers Daimler, darstelle, da der Journalist das Hausrecht des Autoherstellers Daimler missachtet habe. Jedoch müsse die Klägerin die Reportage über einen so einschneidenden Missstand dulden, weil das Thema einem eindeutig überwiegenden öffentlichen Informationsinteresse diene, das die Ausstrahlung letztlich rechtfertige.

Bei der Interessenabwägung, so das LG Stuttgart, überwiege die Meinungs- und Rundfunkfreiheit des SWR gemäß Artikel 5 Grundgesetz („GG“) gegenüber

den Nachteilen, die aus der rechtswidrigen Informationsbeschaffung für die Klägerin entstehen. Dementsprechend wies das LG Stuttgart die Klage des Autoherstellers Daimler gegen den SWR ab.

• Pressemitteilung des LG Stuttgart vom 9. Oktober 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17345>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Die LMK weist abschließend darauf hin, dass das Einlegen der Verfassungsbeschwerde breite Unterstützung bei den anderen Landesmedienanstalten in Deutschland gefunden habe.

• Pressemitteilung der LMK vom 16. Oktober 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17346>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LMK legt Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BVerwG zum „Hasseröder Männercamp“ ein

Am 16. Oktober 2014 hat die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz („LMK“) mitgeteilt, dass sie Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts („BVerwG“) vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: 6 C 31.13) eingelegt hat.

Das BVerwG hatte entschieden (siehe IRIS 2014-9/14), dass die in Schaltungen in das „Hasseröder Männercamp“ enthaltene Darstellung einer Biermarke vor und nach der Liveübertragung eines Fußballspiels im Fernsehprogramm des Senders „Sat.1“ keine unzulässige Produktplatzierung im Sinne von § 7 Absatz 7 Nummer 3 des Rundfunkstaatsvertrages („RStV“) darstellt, da keine zu starke Herausstellung des Produkts erfolgt sei. Diese Ansicht widerspricht der Auffassung der LMK, die in der Art und Weise der vorgenommenen Produktdarstellungen eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften zur Produktplatzierung durch den Sender „Sat.1“ sieht.

Mit der Verfassungsbeschwerde verfolgt die LMK eigenen Angaben zufolge das Ziel, ein Vorlageverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union („EuGH“) zu erreichen, um von diesem die europäische Auslegung des Kriteriums der „zu starken Herausstellung“ klären zu lassen. Die LMK rügt die ausgebliebene Vorlage des BVerwG an den EuGH vor dem BVerfG und beruft sich in diesem Sinne auf den Entzug des gesetzlich vorgesehenen Richters gemäß Artikel 101 Grundgesetz („GG“). Nach Auffassung der LMK weicht das Urteil des BVerwG zu den Anforderungen an das Merkmal der „zu starken Herausstellung“ signifikant von der Rechtsprechungs- und Auslegungspraxis anderer Mitgliedstaaten in der Europäischen Union („EU“) ab. Eine solche Abweichung, so die LMK, dürfe ein Bundesgericht höchster Instanz wie das BVerwG nicht vornehmen, ohne vorher den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufen zu haben. Darüber hinaus betont die LMK, dass es noch keine einschlägige Rechtsprechung zur Produktplatzierung in Deutschland gebe, so dass diesem Fall eine grundsätzliche Bedeutung zukomme.

ES-Spanien

Teilreform des spanischen Urheberrechts

Am 4. November 2014 hat das spanische Parlament ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums (Ley 21/2014, por la que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual (Gesetz Nr. 21/2014) verabschiedet. Der nunmehr teilweise geänderte Rechtsrahmen zum Schutz geistigen Eigentums geht auf die Königliche Gesetzesverordnung 1/1996 (siehe IRIS 1996-6/17) und das Änderungsgesetz 1/2000 (siehe IRIS 2010-1/Extra) zurück. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes aus dem Jahr 2014 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Schwerpunkt der Novellierung liegt aufgrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Änderungen der letzten Jahre auf dem Schutz und der Stärkung der Rechte von Urhebern. Mit dem Gesetz werden auch die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (siehe IRIS 2011-9/6) sowie die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Donnerstag, 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (siehe IRIS 2012-10/1) in Spanien umgesetzt.

Die Reform des spanischen Urheberrechts führt mehrere neue Bestimmungen ein; z.B. die Pflicht für Nachrichten-Aggregatoren, den Herausgebern für die Wiedergabe „nicht signifikanter Teile von Inhalten, die in periodisch erscheinenden Veröffentlichungen oder auf Websites veröffentlicht werden eine „angemessene Vergütung“ zu bezahlen, wenn diese regelmäßig aktualisiert werden und dem Zweck der Information oder der Unterhaltung dienen, oder die öffentliche Meinung beeinflussen“. Das Gesetz aus dem Jahr 2014 findet auch Anwendung auf Verstöße gegen das Urheberrecht im Internet und führt eine neue Bestimmung für Links zu Webseiten ein. Die Geldstrafen für Verstöße gegen das Urheberrecht liegen zwischen EUR 150.000 und EUR 600.000. Hinzu kommt, dass

die Spanische Kommission für Urheberrechte die Befugnis hat, Werbetreibende oder Online-Bezahldienste dazu zu zwingen, die Zusammenarbeit mit Websites, zu denen Beanstandungen vorliegen, einzustellen.

Darüber hinaus schränkt das Gesetz aus dem Jahr 2014 den Begriff „Privatkopien“ ein und schließt z.B. den Vorgang des Streaming hiervon aus. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die Regierung die Regelungen betreffend Privatkopien mit der Königlichen Verordnung 1657/2012 bereits wesentlich geändert hatte. Diese sehen vor, dass die entsprechende Vergütung, die an Verwertungsgesellschaften abgeführt wird, nunmehr aus dem Staatshaushalt bezahlt wird - und nicht mehr von den Herstellern der Geräte, die zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Inhalten (CD, DVD, Speicherstick, MP3-Player usw.) Verwendung finden. Der Spanische Oberste Gerichtshof hat sich jüngst mit der Frage der Bezahlung dieser Vergütung für Privatkopien aus öffentlichen Mitteln beschäftigt, da dies bedeutet, dass alle spanischen Bürger/innen für die Bezahlung dieser Abgabe aufkommen müssen, unabhängig davon, ob sie Werke für private Zwecke kopiert haben oder nicht. Am 18. September 2014 stellte der Oberste Gerichtshof beim Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der Urheberrecht-Richtlinie aus dem Jahr 2001. Der Spanische Oberste Gerichtshof stellt auch die Frage, ob der Gesamtbetrag der Vergütung, „der weiterhin auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens ermittelt wird, nicht jedes Jahr innerhalb des Haushaltsrahmens festzulegen ist“.

Andere neue Bestimmungen beziehen sich auf die Verlängerung der Schutzdauer der Rechte von Künstlern, darstellenden Künstlern sowie Produzenten von Tonträgern um weitere 20 Jahre (von 50 auf 70 Jahre) und die Einführung eines gesetzlichen Rahmens, um bei der Verwendung von verwaisten Werken durch Kultureinrichtungen Rechtssicherheit herzustellen. Andererseits begrenzt das neue Gesetz die maximale Schutzfrist, innerhalb derer ein Werk für wissenschaftliche und akademische Zwecke wiedergegeben werden kann, auf 10 Jahre.

• *Ley 21/2014, de 4 de noviembre, por la que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por el Real decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, y la Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil* (Gesetz 21/2014, 4. November 2014, Annahme des novellierten Wortlauts des Urheberrechtsgesetzes durch Königliche Verordnung 1/1996, 12. April 1996; und Gesetz 1/2000, 7. Januar 2000 zu Zivilverfahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17327>

ES

• *Auto del Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección cuarta, recurso num.: 34/2013, 10 de septiembre de 2014* (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Spanischen Gerichtshofs an den Europäischen Gerichtshof, 10. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17328>

ES

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

Neue Abgabe für elektronische Kommunikationsdienste soll katalanischen audiovisuellen Sektor und die Verbreitung digitaler Kultur fördern

Am 26. November 2014 hat das katalanische Parlament ein neues Gesetz verabschiedet, das eine Abgabe auf die Bereitstellung von Inhalten durch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste vorsieht, um den audiovisuellen Sektor und die Verbreitung digitaler kultureller Inhalte zu fördern (Llei 2014, de creació de l'impost sobre la provisió de continguts per part de prestadors de serveis de comunicacions electròniques per al foment del sector audiovisual i per a la difusió cultural digital (Gesetz 2014)). Das Gesetz wird am Tag der Veröffentlichung im katalanischen Amtsblatt (DOGC) in Kraft treten.

Die neue Abgabe wird ab Januar 2015 bei Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten erhoben; sie beläuft sich auf einen festen Betrag von EUR 00,25 pro Monat und pro Vertrag, der im Gebiet von Katalonien über den Zugang zu Inhalten über Festnetz oder Mobilfunk geschlossen wird. Mit dieser Abgabe soll die Produktion des katalanischen audiovisuellen Sektors gefördert und seine Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden; gleichzeitig soll damit ein Fonds zur digitalen Kulturförderung gespeist werden, mit dem im Wesentlichen öffentliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Bürger/innen zu digitalen kulturellen Inhalten finanziert werden sollen.

Das Aufkommen aus der Abgabe wird den öffentlichen Mitteln zugeschlagen, die das katalanische Kulturministerium dem audiovisuellen Sektor zur Verfügung stellt. Im Besonderen wird die Abgabe zu Einnahmen führen, die für mehrere in Art. 29 des katalanischen Filmgesetzes (Gesetz 20/2010, 7. Juli) vorgesehene Fonds verwendet werden können (siehe IRIS 2011-10/14 und IRIS 2009-5/21). Zu diesen Fonds zählen insbesondere der Fonds zur Förderung der Produktion kinematografischer und audiovisueller Werke; der Fonds zur Förderung eines unabhängigen Verleihs; der Fonds zur Förderung eines unabhängigen Verleihs; der Fonds zur Förderung von Vorführungen; der Fonds zur Förderung des Vertriebs und zur Förderung kinematografischer Werke und Kultur; und der Fonds zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit.

Das Aufkommen aus dieser Abgabe wird darüber hinaus auch zur Förderung digitaler kultureller Inhalte verwendet. Nach Art. 14 des neuen Gesetzes ist ein neuer Fonds zur digitalen Kulturförderung einzurichten, mit dem Projekte und Maßnahmen finanziert werden, die digitale kulturelle Inhalte schaffen und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Wie aus Art. 6.3 des neuen Gesetzes hervorgeht, stellt die Abgabe für Personen, die einen Vertrag über den Zugang zu Inhalten über ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk abgeschlossen haben, keine Belastung dar; im Gesetz ist ausdrücklich vorgesehen,

dass die Dienste-Anbieter, die der Abgabe unterliegen, die entsprechenden Kosten nicht an ihre Kunden weitergeben dürfen. Laut Gesetz sind die katalanischen Steuerbehörden, das Ministerium für Kultur der katalanischen Regierung und Verbraucherorganisationen für die praktische Umsetzung dieser Abgabe zuständig.

- (Gesetz 2014 zur Einführung einer Abgabe auf die Bereitstellung von Inhalten durch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste zur Förderung des audiovisuellen Sektors und digitaler kultureller Inhalte)

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt zwei Beschlüsse der Kommission Privatkopie für rechtmäßig

Am 19. November 2014 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) in zwei Urteilen die jüngsten Beschlüsse der Kommission Privatkopie zur Vergütung von Privatkopien für rechtmäßig erklärt, nachdem Vertreter der elektronischen Industrie und des Vertriebs sowie einige Hersteller gegen diese Beschlüsse geklagt hatten. Konkret ging es zum einen um den Beschluss Nr. 15, in dem die Vergütung für die Mehrzahl der Träger festgelegt wurde, zum anderen um den Beschluss Nr. 14, in dem der Geltungsbereich dieser Vergütung erneut auf Tablet-PCs ausgeweitet wurde, nachdem ein zuvor geltender Beschluss der Kommission vom Staatsrat aufgehoben worden war. Die Kläger machten mehrere Klagegründe geltend, etwa zur Zuständigkeit der Kommission, zu ihrer Zusammensetzung, zum Beschlussfassungsverfahren der strittigen Beschlüsse, aber auch zur Bemessungsgrundlage und der Höhe der Vergütung sowie zu ihrer Erstattung.

Der Staatsrat verwies in einem ersten Schritt darauf, dass die Vergütung für Privatkopien grundsätzlich so festgelegt werden müsse, dass ein Einkommen erzielt werde, welches sich die Rechteinhaber zu teilen hätten und welches insgesamt der Summe entsprechen müsse, die entstehe, wenn jeder Nutzer einer Privatkopie eine Zahlung für das Urheberrecht geleistet hätte, würde eine solche Gebühr berechnet und erhoben. Das Gericht erklärte ferner, dass die strittigen Beschlüsse nicht als Besteuerung aufzufassen seien. Die Kläger könnten somit die Kommission nicht bezichtigen, ihre Befugnisse überschritten zu haben, indem sie eine steuerliche Pflichtabgabe erhoben haben. Der Umstand, dass fünf der sechs Organisationen, die Hersteller und Importeure von Speichermedien vertreten, im November 2012 auf eigenen Wunsch aus der Kommission ausgeschieden seien und somit

einen Monat später bei der Verabschiedung des strittigen Beschlusses Nr. 15 nicht mitgewirkt hätten, bedeute zudem nicht, dass die Zusammensetzung der Kommission vorschriftswidrig gewesen sei. Das Gericht erklärte auch die Untersuchungen zur Nutzung der Geräte, auf deren Grundlagen die strittigen Vergütungen festgelegt worden waren, für rechtmäßig. Mit Blick auf die Behauptung von Canal Plus, die Kommission habe einen Bewertungsfehler begangen, urteilte das Gericht angesichts der Ergebnisse einer geräteübergreifenden Studie und einer weiteren Studie über „Videorecorder mit integriertem Speicher“, Decoder/Recorder fielen in diese letzte Kategorie, da sie auch zur Herstellung von Privatkopien genutzt werden könnten. Zudem sei nicht von Belang, ob die Decoder/Recorder mit technischen Schutzvorrichtungen ausgestattet seien, die die Möglichkeiten zur Herstellung einer Privatkopie einschränkten, da diese Schutzvorrichtungen nicht die Herstellung von legalen Kopien auf Decodern/Recordern, sondern ein erneutes Kopieren bzw. die Datenübertragung auf Drittträger verhinderten. Das Gericht urteilte schließlich, der Umstand, dass 25 % der gemäß dem strittigen Beschluss erzielten Vergütung für Privatkopien in Anwendung von Artikel L. 321-9 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) für Maßnahmen zur Förderung des kreativen Schaffens, der Ausstrahlung der darstellenden Kunst und zur Förderung von Künstlern verwendet werde, verstoße nicht gegen die Bestimmungen von Artikel 5-2 Absatz b) der Richtlinie 2001/29/EG, so wie im Urteil des EuGH vom 11. Juli 2013 gegen Amazon ausgelegt.

Die Kulturministerin reagierte wie folgt auf diese Urteile: „Die Vergütung für Privatkopie steht nun auf einer festen Grundlage, mit präziseren, vom Staatsrat für rechtmäßig erklärten Berechnungsmethoden und mit neuen, zeitlich unbegrenzt geltenden Vergütungssätzen.“ Auch die Rechteinhaber zeigten sich zufrieden mit den Urteilen. Sie erklärten, hiermit sei auch ein wichtiger Teil der Finanzierung des nationalen kulturellen Schaffens auf eine stabile Grundlage gestellt worden. Die Vergütung für Privatkopien brachte 2013 EUR 50 Millionen ein.

- *Conseil d'Etat (10e et 9e sous-sect.), 19 novembre 2014 - Canal Plus distribution et a.* (Staatsrat (9. und 10. Unterabteilung), 19. November 2014 - Canal Plus distribution u. a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17347>

FR

- *Conseil d'Etat (10e et 9e sous-sect.), 19 novembre 2014 - société Research in Motion et a.* (Staatsrat (9. und 10. Unterabteilung), 19. November 2014 - société Research in Motion u. a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17348>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Französische Internetprovider müssen Zugang zum Filesharing-Portal „The Pirate Bay“ sperren

Nach Allostreaming im November 2013 (siehe IRIS 2014-1) hat das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris nun die Sperrung des Zugangs zur Filesharing-Seite „The Pirate Bay“ angeordnet.

Die Société civile des producteurs de phonogrammes (Verwertungsgesellschaft der Tonträgerhersteller - SCPP), die ein Repertoire von über 80 % der Rechte der Tonträgerhersteller verwaltet, hatte festgestellt, dass das Filesharing-Portal „The Pirate Bay“ Links zu Tonträgern aus ihrem Repertoire zum Herunterladen anbot. Betroffen waren alte wie neue, französische und ausländische Werke. Nachdem die Gesellschaft die Internetseite vergeblich aufgefordert hatte, die strittigen Links zu löschen, verklagte sie auf der Grundlage von Artikel L. 336-2 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) im Verfahren der einstweiligen Verfügung die Mehrzahl der französischen Internetprovider (darunter Orange, Free, Bouygues, die 90 % der Internethalter vertreten) und forderte von diesen Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs vom französischen Territorium aus zur strittigen Internetseite sowie zu Weiterleitungsseiten, Mirrors (Kopien der ursprünglichen Internetseite) und Proxies (zwischen geschaltete Server, die als Schnittstellen Zugang zu Inhalten auf der ursprünglichen Website bieten), die besagten Zugang ermöglichten.

Das Gericht stellte in einem ersten Schritt fest, dass sich der Rechtsstreit durchaus auf die Internetseiten des Netzwerks „The Pirate Bay“ beziehe. Dieses sei insofern illegal tätig, als es einen Inhalt anbiete, der praktisch ausschließlich der Wiedergabe von Tonträgern durch „Download“ oder per Streaming „Play now“ diene, ohne dass die Einwilligung der Urheber vorliege. Das strittige Netzwerk räume selbst ein, nicht über die Nutzungsrechte für die Werke zu verfügen, was auch von anderen Gerichten in Europa so gesehen worden sei, die die Gründer der Internetseite strafrechtlich zur Verantwortung gezogen hätten. Ferner sei es zwar richtig, so das Gericht, dass jegliche Sperrmaßnahme, wie die in der Klage geforderten, von einem Teil der Internetnutzer umgangen werden könnte. Die in der Klage beantragten Maßnahmen zielten jedoch auf den großen Teil der Nutzer, die im Gegensatz zu Computerkennern nicht unbedingt die Zeit und das nötige Know-how hätten, nach Mitteln zur Umgehung der Zugangssperren zu suchen. Die Unmöglichkeit, eine hundertprozentige Umsetzung der Sperren zu gewährleisten, ein Argument, welches die beklagten Internetprovider zur Verteidigung vorbrachten, sei kein Hinderungsgrund für die Umsetzung von Zugangssperren zu Internetseiten, die eine Urheberrechtsverletzung im Internet begünstigen,

so das Gericht. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag der SCPP auf Zugangssperre zu den Internetseiten vom Gericht als das einzig wirksame Mittel angesehen, welches die Rechteinhaber hätten, um gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Mit Blick auf die Wahl der Maßnahmen, die die Internetprovider treffen müssten, befand das Gericht den Antrag der SCPP als insofern gerechtfertigt, als jedem freigestellt sei zu entscheiden, welche Maßnahme er in Abhängigkeit der Struktur des Unternehmens, der Wirkung der getroffenen Maßnahmen und der weiteren Entwicklung der Streitsache treffen wolle, zumal eine Lösung bevorzugt werde, die für alle betroffenen Internetprovider akzeptabel sei. Das Gericht ordnete somit an, innerhalb einer Frist von 15 Tagen Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs vom französischen Gebiet aus zur strittigen Internetseite sowie auf Weiterleitungsseiten, Mirrors und Proxies zu treffen. Die Sperren gelten für die Dauer eines Jahres und müssen mit wirksamen Mitteln umgesetzt werden, insbesondere durch Sperrung der Domainnamen. Sollte es zu einer Fortsetzung des Rechtsstreits kommen, etwa durch Löschen der strittigen Inhalte, Verschwinden der genannten Internetseiten oder Änderung der Domainnamen oder Zugangswege, könne sich die SCPP an dasselbe Gericht wenden und eine Aktualisierung der Maßnahmen fordern. Das Gericht verwies schließlich auf ein Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. Dezember 2000 sowie auf die Urteile SABAM und Telekabel des EuGH und erklärte, die Kosten für die angeordneten Maßnahmen könnten nicht den Internet Providern auferlegt werden, die die Verpflichtung hätten, diese Maßnahmen umzusetzen. Vielmehr könnten die Internetprovider die Kosten bei der SCPP geltend machen, in Abhängigkeit der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, die sie speziell zur Umsetzung der ihnen gemachten Auflagen treffen müssten.

• TGI de Paris (3e ch. 1Re sect. En la forme des référés), 4 décembre 2014 - Société civile des producteurs phonographiques (SCPP) c. Orange, Free et a. (TGI von Paris (3. Kammer 1. Abteilung), 4. Dezember 2014 - Société civile des producteurs phonographiques (SCPP) gegen Orange, Free und a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Detailgetreue Wiedergabe eines Gerichtsverfahren in einer Reality-TV-Gerichtssendung gerichtlich geahndet

Nach dem Erlass einer einstweiligen Verfügung im vergangenen Jahr (siehe IRIS 2014-4) hat sich nun das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) in der Hauptsache zur Strafsache „Intime conviction“ (Mit innerer Überzeugung) geäußert. Anlass der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Ausstrahlung eines dreiteiligen crossmedialen Programms mit dem Titel Intime conviction durch den

deutsch-französischen Fernsehsender Arte im Februar 2014: ein Fernsehfilm, in dem über die Ermittlungen gegen den fiktiven Gerichtsmediziner Paul Villers berichtet wird, der verdächtigt wird, seine Frau ermordet zu haben; eine Internet-Plattform, auf der anhand von Videos der Strafprozess gegen den Mediziner und die Arbeit der Geschworenen veranschaulicht werden, sowie ein interaktiver Teil, über den die Internetnutzer das von den Produzenten erstellte Dossier einsehen und nach jeder Gerichtsverhandlung ihre eigene „innere Überzeugung“ zur Schuld oder Unschuld des Angeklagten äußern können. Der Mediziner Jean-Louis Müller, der im Oktober 2013 nach zwölf Verfahrensjahren vom Vorwurf des Mordes an seiner Frau freigesprochen worden war, vertrat die Auffassung, der Fernsehfilm stelle sein Leben und das Gerichtsverfahren gegen ihn dar. Per einstweiliger Verfügung erwirkte er ein Verbot der Ausstrahlung des Programms, das als Verletzung seiner Privatsphäre gewertet wurde (siehe IRIS 2014-4). Die Produktionsgesellschaft erhob Einspruch gegen die einstweilige Verfügung und reichte Klage in der Hauptsache ein. Müller hingegen forderte Schadenersatz in Höhe von EUR 100.000 für die Verletzung seiner Privatsphäre und für den Schaden, der ihm aufgrund des fehlenden Hinweises im Fernsehen auf seinen endgültigen Freispruch entstanden sei.

Das Gericht verwies in einem ersten Schritt auf den Grundsatz, dem zufolge Tatbestände, die im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens publik gemacht würden, aus eben diesem Grund berechtigterweise öffentlich seien, auch wenn sie Teil der zu schützenden Privatsphäre einer Person seien. Gemäß Artikel 9 des Code civil (Zivilgesetzbuch) könnten sie folglich, wenn weder eine böswillige Absicht noch eine Verletzung der Würde vorliege, erneut veröffentlicht werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen die im besagten Artikel oder die in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten Rechte darstelle. Würden jedoch diese legal veröffentlichten Informationen mit Elementen vermengt, die der Phantasie des Autors eines Werkes entsprungen seien, ohne dass der Leser oder Zuschauer in der Lage sei, zu unterscheiden, was Wirklichkeit und was Fiktion oder Spekulation sei, stellten diese Elemente einen Verstoß gegen die Achtung der Privatsphäre dar, da sie als Teil des realen Privatlebens der Person dargestellt würden. Im vorliegenden Fall habe der Autor großzügige Anleihen beim realen Strafverfahren gemacht. Beim strittigen Programm, insbesondere beim Fernsehfilm, habe der Autor seine fiktiven Elemente nicht aus mehreren Gerichtsverfahren bezogen, sondern habe praktisch detailgetreu aus dem Gerichtsverfahren gegen Jean-Louis Müller als einziger Quelle geschöpft. Die vom Autor beigemengten fiktiven Elemente (seine doppelbödige Beziehung zur Ermittlerin, seine Tötungslust, sein gewalttätiger Charakter, Elemente, die für seine Schuld sprechen etc.) würden vom Zuschauer aber so wahrgenommen, als stammten sie aus dem wirklichen Gerichtsverfahren, so dass gegen die Privatsphäre Müllers verstoßen werde. Gleiches gelte aus den gleichen Gründen für den zweiten und drit-

ten Teil des Programms, die dem Genre „Reality-TV“ entlehnt seien.

Das Gericht befand zudem, Müller vertrete zu Recht die Auffassung, der fehlende Hinweis auf seinen endgültigen Freispruch ebenso wie die Inszenierung des Schauprozesses, die zur Infragestellung seiner Unschuld animiere, seien als Vergehen zu werten. Diese Infragestellung des endgültigen Freispruchs wertete das Gericht als mangelnden Respekt vor dem richterlichen Urteil sowie vor dem Gericht selbst und somit eindeutig als ein Verschulden gemäß Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches. Aufgrund dieses Verschuldens sei dem Betroffenen ein schwerer Schaden entstanden, insbesondere unter Berücksichtigung des langjährigen Strafverfahrens und des kurzen Zeitraums zwischen dem Ende dieses Verfahrens und der Ausstrahlung des Programms. Das Gericht verurteilte somit die Produktionsgesellschaft zur Zahlung von EUR 50.000 Schadenersatz für den immateriellen Schaden, der durch die Ausstrahlung entstanden ist. Zudem ordnete es die Einfügung eines Hinweises in den Vorspann des ersten Teils des Programms für den Fall zukünftiger Ausstrahlungen an und untersagte die Ausstrahlung jeglicher Art des zweiten und dritten Teils des strittigen Programms.

• *TGI de Paris (17e ch.), 5 novembre 2014 - Maha Production c/ J.-L. Muller, Arte France et a.* (TGI von Paris (17. Kammer), 5. November 2014 - Maha Production gegen J.-L. Müller, Arte France u. a.) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz einer Fernsehsendung

Am 10. Oktober 2014 hat das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris ein interessantes Urteil gesprochen, das zeigt, wie schwierig es ist, das Konzept einer Fernsehsendung urheberrechtlich zu schützen. Im vorliegenden Fall gab ein Mann an, er habe einer audiovisuellen Produktionsgesellschaft zwei Entwürfe für Fernsehsendungen zukommen lassen, deren Namen und Zusammenfassung er bei einer Online-Verwertungsgesellschaft hinterlegt habe. Nachdem der Mann feststellen musste, dass ein Fernsehveranstalter eine Sendung mit dem Titel „On ne demande qu'à en rire“ (Hauptsache, es wird gelacht) ausstrahlte, die von oben genannter Gesellschaft produziert worden war und die er als betrügerische Nachahmung seiner Entwürfe ansah, verklagte er die Gesellschaft wegen Urheberrechtsverletzung bzw. hilfsweise wegen unlauteren Wettbewerbs. Die beklagte Gesellschaft erklärte, die Entwürfe des Klägers seien nicht urheberrechtlich geschützt, da die diesbezüglich geltend gemachten Merkmale nichts Besonderes darstellten. Das Gericht verwies auf den Grundsatz, dem zufolge zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit der Entwurf für eine Fernsehsendung ein

geistiges Werk darstelle. Zum einen müsse eine Person, die Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz eines Werkes erhebe, besagtes Werk so detailliert beschreiben, dass das schöpferische Element des Werks erkennbar werde (sowohl mit Blick auf den Ablauf und die Mechanismen als auch mit Blick auf formale Aspekte wie Dekor, Framing, Soundtrack oder Farbcode). Zum anderen müsse sie nachweisen, dass die Sendung aus schöpferischen Elementen bestehe, in der sich die Persönlichkeit des Urhebers wiederfinde und die der Sendung damit einen eigenen Charakter verleihe.

Das Gericht äußerte sich in einem ersten Schritt zur Existenz bereits ausgestrahlter Sendungen, die laut beklagter Gesellschaft auf dem gleichen Konzept wie dem ersten Entwurf des Klägers für eine Sendung in Form einer Comedy-Talentshow mit dem Titel „Comédiens interprètes“ (Komiker und Schauspieler) beruhen. Das Gericht erklärte, bei den bereits bestehenden, von der Produktionsgesellschaft aufgezählten Sendungen gebe es deutliche Unterschiede zum Entwurf des Klägers. Sie könnten somit nicht als bereits bestehende, mit dem Entwurf identische Sendungen gewertet werden, was ansonsten dem Entwurf jeglichen schöpferischen Aspekt genommen hätte. Das Gericht stellte zudem fest, dass bei Fernsehsendungen und insbesondere bei Spielen die erforderliche Originalität in einer einzigartigen Kombination bereits bekannter Elemente bestehen könne. Im vorliegenden Fall befand das Gericht, dass die Elemente des Entwurfs für die Sendung „Comédiens interprètes“ eine besondere und bislang einzigartige Kombination darstellten, die durch kreative Arbeit entstanden sei, so dass dieser Entwurf urheberrechtlich geschützt sei. Dies gelte allerdings nicht für das zweite Projekt für eine Fernsehsendung „Jeu de scènes“ (Szenenspiel), für das der Kläger keinen Nachweis der Einzigartigkeit erbringen können. Das Gericht untersuchte in einem nächsten Schritt, ob die von der beklagten Gesellschaft produzierte Sendung eine betrügerische Nachahmung des Entwurfs der Sendung „Comédiens interprètes“ darstellte. Es verwies darauf, dass eine Urheberrechtsverletzung an den Ähnlichkeiten, nicht an den Unterschieden gemessen werde. Wenn allerdings die Originalität eines Werkes wie im vorliegenden Fall auf einer Kombination von Elementen beruhe, die selbst nicht einzigartig seien, liege nur dann eine Urheberrechtsverletzung vor, wenn die strittige Sendung genau diese Kombination in allen wesentlichen Elementen übernehme. Es zeige sich aber, dass die strittige Sendung und der Entwurf nur wenige gemeinsame Aspekte aufwiesen (Auswahl und Bewertung der Kandidaten, Drehort im Moulin Rouge, Dauer der Sendung), während sich der Zweck, formale Elemente, die von den Kandidaten zu erbringende Leistung und die Gestaltung und Kulisse der Fernsehstudios deutlich voneinander unterschieden. Somit unterscheidet sich die bestehende Sendung eindeutig vom Entwurf. Die Klage auf Urheberrechtsverletzung wurde somit abgewiesen, ebenso wie die hilfsweisen Klagen auf unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum.

• *TGI de Paris (3e ch. 2e sect.), 10 octobre 2014 - Eric A. c/ Sté Tout sur l'écran Productions* (TGI von Paris (3. Kammer, 2. Abteilung), 10. Oktober 2014 - Eric A. gegen Gesellschaft Tout sur l'écran Productions)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA verabschiedet einen neuen Beschluss zum Recht auf Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen

Am 1. Oktober 2014 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) einen neuen Beschluss zur Umstrukturierung der Modalitäten für die Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen verabschiedet. Gemäß Artikel L. 333-7 des Code du sport (Sportgesetz) legt die Regulierungsbehörde „nach Konsultation des in Artikel L. 331-5 erwähnten Comité national olympique et sportif français (Nationales Olympisches Sportkomitee) und der Organisatoren von Sportveranstaltungen die Modalitäten für die Ausstrahlung der Kurzberichte (von Sportwettkämpfen) fest“. Im Januar 2013 verabschiedete der CSA einen Beschluss, in dem die Ausstrahlungsbedingungen für Kurzberichte über Sportwettkämpfe und andere Ereignisse von großem öffentlichem Interesse festgelegt wurden (siehe IRIS 2013-3). Mehrere Sportorganisationen sprachen sich jedoch gegen diesen Beschluss aus und reichten vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) eine Nichtigkeitsklage ein. Der CSA erklärte daraufhin, umfassende Konsultationen mit sämtlichen Akteuren des Sektors führen zu wollen, die letzten Endes zur Verabschiedung eines neuen Beschlusses führten. Mit diesem Beschluss will der CSA ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, der Achtung der redaktionellen Freiheit der Fernsehveranstalter und dem Schutz der Verwertungsrechte für die Sportwettkämpfe schaffen, unter gleichzeitiger Wahrung der Finanzierungsmechanismen im Bereich der Sportaktivitäten. Der Beschluss gilt weiterhin für sämtliche in Frankreich ansässigen Fernsehveranstalter sowie für ihre audiovisuellen Abrufmediendienste. Bei der Ausstrahlung kurzer Ausschnitte muss für die Dauer von fünf Sekunden deutlich erkennbar der ursprüngliche Rechteinhaber eingeblendet werden. Die wichtigste Änderung betrifft die Ausstrahlungsdauer. Während die maximale Sendedauer eines kurzen Ausschnitts wie bislang bei 90 Sekunden pro Sendestunde liegt, gelten vier Einschränkungen, von denen drei neu sind. So ist eine maximale Sendedauer von drei Minuten pro Wettkampftag und dreißig Sekunden pro Mannschaftswettkampf vorgesehen. Die Kurzausschnitte dürfen nicht den gesamten Verlauf eines Sportwettkampf zeigen. Wie bereits im vorangegangenen Beschluss darf die Dauer des Kurzausschnitts nicht mehr als ein Viertel der Gesamtdauer eines Wettkampfs ausmachen, wenn dieser we-

niger als sechs Minuten dauert, ohne kürzer als 15 Sekunden lang sein zu dürfen. In der neuen Empfehlung wird ferner neu festgelegt, von welchen Sendungen Kurzausschnitte ausgestrahlt werden dürfen (regelmäßige Fernsehnachrichten und Nachrichtenjournal, Sportmagazine, die über mehrere Sportarten berichten und allgemeine Informationsmagazine, die mindestens einmal in der Woche ausgestrahlt werden). Anders als bislang fallen somit Sportmagazine, die ausschließlich über eine Sportart berichten, aus der neuen Empfehlung heraus. Neu ist auch die Verpflichtung, die der CSA den Fernsehveranstaltern mit Blick auf die Förderung der weniger medienträchtigen Sportarten auferlegt. So müssen die Sender nunmehr jedes Jahr über 24 Sportdisziplinen oder -arten (Männer-, Frauen- oder Behindertensport) berichten. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

• *Délibération n°2014-43 du 1er octobre 2014 relative aux conditions de diffusion de brefs extraits de compétitions sportives et d'événements autres que sportifs d'un grand intérêt pour le public, Journal officiel du 30 octobre 2014* (Beschluss Nr. 2014-43 vom 1. Oktober 2014 mit Blick auf die Ausstrahlungsbedingungen für Kurzausschnitte von Sportwettkämpfen und anderen Ereignissen von großem öffentlichem Interesse, Amtsblatt vom 30. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17351>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Änderungen bei der Förderung des Dokumentarfilmschaffens

Das Centre national de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) hat Änderungen des seit 2004 unverändert geführten öffentlichen Förderfonds „Compte de soutien à l'industrie des programmes“ (COSIP) angekündigt. In den vergangenen Jahren hat das CNC die Fördermittel für das Dokumentarfilmschaffen, das nach wie vor am stärksten geförderte audiovisuelle Genre, deutlich angehoben. Die Änderung erfolgte nach Beratungen der Vertreter der Berufsbranche Mitte 2012, nachdem der Bericht „Le documentaire dans tous ses états“ (der Dokumentarsektor in allen seinen Facetten) der Kulturministerin übergeben worden war. In diesem Bericht werden die Gefahren für die Vielfalt des Dokumentarfilmschaffens aufgezeigt und Vorschläge für eine Reihe objektiver Kriterien entwickelt, die es der Branche ermöglichen sollen, die verschiedenen Schreibgenres nuancierter zu beurteilen, ohne dabei erneut eine Diskussion zur Definition des kreativen Dokumentarfilms zu entfachen. Aktuell ist die Förderung für ein Werk proportional zur Filmlänge und wird anhand eines Koeffizienten berechnet, der sich pro Investitionstranche der Sender für das Programm erhöht. Dieses System ist inzwischen zunehmend unverständlich und unüberschaubar geworden. Die stufenweise Erhöhung des Koeffizienten führt zu Schwelleneffekten, die ein Ungleichgewicht zwischen dem investierten Betrag der Sender und dem Förderbetrag

schaffen. Die aktuellen Förderregeln entsprechen zudem nicht mehr der Wirtschaftlichkeit von Serienaufträgen und Dokumentarsammlungen, die sich zunehmend auf dem Markt behaupten. Durch die vorgesehene Änderung wird der bisherige Stufenkoeffizient durch einen Kurvenverlauf des Koeffizienten ersetzt, der unmittelbar proportional zu den finanziellen Investitionen der Sender ist, so dass die Schwelleneffekte ausbleiben. Dieser „Basiskoeffizient“ kann durch objektive Boni angehoben werden (qualitativ hochwertiger Schreibstil, hohes Entwicklungspotenzial des Vorhabens, Drehdauer etc.), womit Anreize für künstlerisch und technisch anspruchsvolle Dokumentarwerke geschaffen werden. Mit der Änderung sollen somit besonders ehrgeizige und kreative Werke unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit gefördert werden. Im Fokus stehen insbesondere wissenschaftliche und historische Dokumentarfilme, deren Förderung um bis zu 20 % steigt. Der Dokumentarfilmsektor soll insgesamt transparenter werden, indem die Verpflichtung zur Bescheinigung der Korrektheit der Rechnungsführung der Produktionskonten durch einen Wirtschaftsprüfer auf alle Dokumentarwerke ausgeweitet wird, die eine Förderung des CNC in Höhe von EUR 50.000 oder mehr erhalten. Mit der Reform soll ferner die Exportkapazität der Werke auf den internationalen Märkten erhöht werden. Das CNC hat im Übrigen angekündigt, stärker darauf achten zu wollen, welche Werke als Dokumentarfilm eingestuft werden; dies soll insbesondere durch eine entsprechende Weiterbildung der COSIP-Kommission erreicht werden. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Das CNC hat zudem eine automatische Förderung für die Herausgeber von Video-on-Demand (VoD) mit Blick auf die Online-Verbreitung von Kinofilmen angekündigt, mit der das bestehende Fördersystem in diesem Sektor ergänzt werden soll. Seit 2008 fördert das CNC die Marktentwicklung für VoD mittels einer selektiven Förderung zur Verwertung von Werken aus dem Bereich Spielfilm und Audiovision im VoD-Format. Diese neue automatische Förderung gilt für alle Vermarktungsarten des Video-on-Demand (Einzelverleih, Download-to-own oder Abonnement), nicht aber für die Catch-up-TV-Dienste.

• *Communiqué de presse du CNC du 13 novembre 2014* (CNC-Pressemitteilung vom 13. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17349>

FR

• *Communiqué de presse du CNC du 1 décembre 2014* (CNC-Pressemitteilung vom 1. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17350>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsberufungsgericht erlaubt BT vorläufig die Übertragung von Sky Sports 1 und 2 auf der eigenen Plattform

Das Wettbewerbsberufungsgericht (Competition Appeal Tribunal, CAT) hat entschieden, dass British Sky Broadcasting Limited (Sky) es zulassen muss, dass der Sportkanal BT Sports von British Telecommunications Plc (BT) die Sportkanäle von Sky anbietet. Zum Hintergrund: 2010 hat der britische Regulierer OFCOM entschieden, die Sendelizenz von Sky gem. Paragraph 316 des Kommunikationsgesetzes 2013 dahingehend zu ändern, dass der Sender Sky seine Sportkanäle Sky Sports 1 und 2 anderen Fernsehplattformen zu Großkundenpreisen anbieten muss. (Dieses Pflichtangebot wird als sog. wholesale must-offer obligation, WMO, bezeichnet.) (siehe IRIS 2010-5/26). Darauf erhob Sky 2010 beim Wettbewerbsberufungsgericht gegen die OFCOM-Entscheidung Einspruch, berief sich dabei auf die geltenden Verfahrensregeln (SI Nr. 1372/2003) und bemühte sich in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um schnelle vorläufige Maßnahmen. Die am Verfahren beteiligten Parteien einschl. Sky, BT und OFCOM einigten sich auf eine einstweilige Anordnung. Es folgten mehrere Einsprüche, und die einstweiligen Maßnahmen blieben aus mehreren Gründen länger als erwartet bestehen, da die Einsprüche der verschiedenen Rundfunkanbieter - einschl. der Einsprüche beim Berufungsgericht - längere Zeit in Anspruch nahmen (siehe IRIS 2014-4/17 und IRIS 2013-1/23).

Zum Zeitpunkt der Einigung auf die einstweilige Anordnung jedoch, verwendete BT eine Plattform mit der Bezeichnung Cardinal STB (Set-Top-Box), ging dann aufgrund technischer Fortschritte aber dazu über, YouView STB einzusetzen. Zwar bot die YouView-Plattform die Möglichkeit, Zugangsberechtigungssysteme anzuwenden, doch war sie nicht in der Lage, DVB-T-Signale zu entschlüsseln; dadurch war es den BT-Zuschauern möglich, mit der Cardinal-Plattform Sky Sports 1 und Sky Sports 2 zu empfangen.

Sky konnte BT Sports anbieten, doch BT stand kein Großkundenangebot für Sky Sports 1 und 2 zur Verfügung. BT sah darin einen Verstoß gegen die einstweilige Anordnung, nach der Sky verpflichtet ist, seine beiden Sportkanäle geeigneten Plattformen anzubieten. In der einstweiligen Anordnung sind „geeignete Plattformen“ definiert als „über DVB-T (im Falle von BT, Virgin und Top Up TV und über die bestehende Kabelplattform im Falle von Virgin), wobei allen Parteien die Antragstellung vorbehalten bleibt“.

BT hatte mit Sky im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung festgelegt, dass die Programme Sky Sports 1 und 2 den Kunden, die das Cardinal-System von BT

verwenden, über IPTV angeboten werden soll, weil dieser Aspekt nicht Gegenstand der einstweiligen Anordnung war. Im Juli 2013 stellte BT das Angebot von Sky Sports an seine Kunden über DVB-T ein. Die Bereitstellung von Sky Sports über YouView STB von BT war jedoch weder in der geschäftlichen Vereinbarung noch in der einstweiligen Anordnung erwähnt. Es gab zwar Verhandlungen über die Bereitstellung des YouView-Kanals, doch wurden die Gespräche abgebrochen, als Sky zur Bedingung machte, dass BT Sport seine Kanäle Sky zu Großkundenbedingungen zur Verfügung stellt.

Am 24. Mai 2013 beschwerte sich BT bei OFCOM und machte unter Berufung auf das Wettbewerbsgesetz 1998 geltend, dass die Forderung von Sky nach einer Vereinbarung auf Gegenseitigkeit den Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstelle, auch wenn BT umfangreiche Fußball-Fernsehrechte, insbesondere für die Spielzeit 2014/15, erworben habe. OFCOM war der Auffassung, dass die von BT beantragte Maßnahme nicht dringlich ist und ließ verlauten, dass man die WMO aus dem Jahr 2010 überprüfen werde.

In der Folge beantragte BT beim Wettbewerbsgericht eine einstweilige Anordnung gem. Regel 61(a) der Verfahrensordnung - und berief sich im Übrigen auf den Passus "allen Parteien [bleibt] die Antragstellung vorbehalten" in der bereits bestehenden einstweiligen Anordnung. In beiden Fällen war BT bestrebt, dass die Definition „geeignete Plattform“ ihre YouView-Plattform einschließt. Sky müsste als Folge dieser Änderung einen Schaden geltend machen.

Sky argumentierte, dass BT zur Begründung einer Änderung von Bedingungen wesentlich veränderte Umstände nachweisen müsse, das aber nicht könne; Sky ging vielmehr davon aus, dass BT „eine zweite Chance“ hatte, da die YouView-Plattform in Planung gewesen sei, als man sich auf die ursprünglichen einstweiligen Maßnahmen geeinigt habe.

Doch BT machte geltend, dass man sich nicht auf eine allgemeine Möglichkeit der Antragstellung beziehe, sondern auf die in Ziffer 2 der einstweiligen Anordnung genannte spezifische Möglichkeit. Zwar einigte man sich auf eine Definition von „geeigneten Plattformen“, doch legen die verwendeten Termini nahe, die Definition des Begriffs „Plattform“ zu überprüfen. Es ging dabei nicht um wesentlich veränderte Umstände, sondern um die Anwendung der naheliegenden Bedeutung des Ausdrucks „die Antragstellung bleibt den Parteien vorbehalten“. Der YouView-Kanal von BT war geplant gewesen, musste aber noch entwickelt werden. Gleichzeitig machte eine verbesserte Kupferdraht-Technik Übertragungen auf eine IPTV-Plattform möglich.

Das Gericht stellte fest, dass die ursprünglich im Rahmen der einstweiligen Anordnung vereinbarten Maßnahmen durch die technische Entwicklung hinfällig geworden sind und dass man von BT nicht erwarten kann, dass BT die veraltete Cardinal STB-Technik für

den Zugang zu den Sky Sportkanälen nutzt. Ferner habe sich die Wettbewerbsfähigkeit von BT durch den Erwerb von zusätzlichen Fußballrechten verbessert, doch sollten die BT-Kunden von der neuen Technologie profitieren. Darüber hinaus habe Sky angeboten, seine Sportkanäle auf die Cardinal-Plattform von BT zu stellen, was nahe lege, dass Sky den Wettbewerber BT nicht als wirtschaftliche Bedrohung empfindet. Wirtschaftliche und technische Entwicklungen würden die relative Wettbewerbssituation zwischen Sky und seinen Rivalen verändern, und die Regulierungsbehörde OFCOM - und nicht das Wettbewerbsberufungsgericht - solle die Angelegenheit im jeweiligen Fall prüfen.

Das Gericht gab dem Antrag von BT auf Änderungen der ersten einstweiligen Anordnung statt, was bedeutet, dass Sky nunmehr Sky Sports 1 und 2 der YouView-Plattform von BT zur Verfügung stellen muss. Das Gericht weist aber darauf hin, dass dies nur gilt, wenn BT sein Programm BT Sport auf der Plattform von Sky weiterhin anbietet.

• *British Sky Broadcasting Limited v. Office of Communications and British Telecommunications PLC and others* [2014] CAT 17 (British Sky Broadcasting Limited gegen Office of Communications and British Telecommunications PLC und andere [2014] CAT 17)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17331>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Neue Bestimmungen für die Werbung für E-Zigaretten

Die britischen Ko-Regulierungsstellen - Committee of Advertising Practice, CAP (Ausschuss für Werbep Praxis) und Broadcast Committee of Advertising Practice, BCAP (Rundfunkausschuss für Werbep Praxis) - haben die Bestimmungen ihrer jeweiligen Kodizes für Werbung für E-Zigaretten geändert. Der Kodex der erstgenannten Einrichtung gilt für allgemeine Werbung einschl. Werbung in elektronischen Medien im Internet wie Webseiten von Unternehmen und Posts auf sozialen Medien, die unmittelbar mit einem Angebot von Waren und Dienstleistungen in Verbindung stehen; der zweite Kodex bezieht sich auf Fernsehdienste, die von der OFCOM lizenziert worden sind. Bisher bestanden keine besonderen Einschränkungen für nicht über den Rundfunk verbreitete Werbung für E-Zigaretten. Doch in der Praxis war eine Fernsehwerbung für E-Zigaretten aufgrund des allgemeinen Verbots der indirekten Werbung für Tabakprodukte nicht möglich. Die Änderung hat zur Folge, dass eine derartige Werbung nunmehr zulässig ist - aber nur mit wesentlichen Einschränkungen.

Beide Kodizes (der UK Code of Non-broadcast Advertising, Sales Promotion and Direct Marketing und der UK Code of Broadcast Advertising) enthalten jetzt eine Reihe neuer Bestimmungen. Darin ist vorgesehen, dass Werbung für E-Zigaretten gesellschaftlich

verantwortlich sein muss, nichts enthalten darf, was die Zuschauer nach vernünftigem Ermessen mit einer Tabakmarke in Verbindung bringen könnten, und die Verwendung von Tabakerzeugnissen darf nicht positiv gefördert oder gezeigt werden (Produkte, die Zigaretten ähnlich sehen, werden aber trotzdem zu sehen sein). Es muss klar erkennbar sein, dass es sich beim Produkt um eine E-Zigarette und kein Tabakerzeugnis handelt. Die Werbung darf keine gesundheitsbezogenen oder medizinischen Aussagen enthalten - außer wenn das Produkt von der britischen Arzneimittelbehörde (Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency-MHRA) zugelassen ist; E-Zigaretten müssen als Alternative zum Tabak dargestellt werden, doch darf die Werbung die Botschaft, dass es das Beste für die Gesundheit ist, mit dem Rauchen von Tabak aufzuhören, nicht unterlaufen. Aussagen von im Gesundheitswesen tätigen Personen zugunsten der E-Zigarette dürfen nicht verwendet werden; aus der Werbung muss klar hervorgehen, ob das Produkt Nikotin enthält; und Nichtraucher dürfen nicht ermutigt werden, E-Zigaretten zu verwenden. Sie dürfen nicht als besonders attraktiv für unter 18-Jährige dargestellt werden, und Menschen, die bei der Verwendung einer E-Zigarette gezeigt werden, sollten nicht unter 25 sein bzw. diesen Eindruck erwecken. Der Kodex für Werbung, die nicht über den Rundfunk erfolgt, legt darüber hinaus fest, dass ein Medium nicht für E-Zigarettenwerbung verwendet werden sollte, wenn mehr als 25% seiner Nutzer unter 18 Jahre alt sind. Nach dem Kodex für Rundfunkwerbung ist Werbung für E-Zigaretten in oder im Umfeld von Programmen, die besonders Zielgruppen unter 18 ansprechen, nicht zulässig.

Die neuen Bestimmungen gelten seit dem 10. November 2014.

• *CAP and BCAP's Joint Regulatory Statement, New Rules for the Marketing of E-Cigarettes, 10 November 2014* (Gemeinsame Mitteilung der Regulierer CAP und BCAP, Neue Bestimmungen für die Werbung von E-Zigaretten, 10. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17330>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Meinungsäußerung eines Hörfunkmoderators zum Referendum über gleichgeschlechtliche Ehe verstößt gegen Rundfunkkodex

Der Compliance Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) hat einen Verstoß des Radiosenders Newstalk 106-108 gegen den Rundfunkkodex der BAI festgestellt. Begründet wird die Entscheidung mit der Äußerung eines der Moderatoren des Senders,

der sagte, dass er bei einem in Irland anstehenden Referendum für gleichgeschlechtliche Ehen stimmen werde. Der Beschluss geht auf eine bei der Behörde eingegangene Beschwerde zurück, die sich auf einen 10-minütigen Beitrag in der Morgensendung *Newstalk Breakfast Show* bezog, in der es um die bevorstehende Gay-Pride-Parade in Dublin ging (einer ähnlichen Beschwerde gegen den irischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde jüngst stattgegeben; siehe IRIS 2014-8/27).

In der Sendung diskutierten der Moderator und zwei Studiogäste über die Veranstaltungen im Rahmen der Gay-Pride-Parade in Dublin; wie sich die Veranstaltungen der Homosexuellen in Irland verändert haben, über persönliche Erfahrungen der Gäste und über „mögliche Gesetzesänderungen in Irland, um die gleichgeschlechtliche Ehe zuzulassen“. Dazu sagte der Moderator, dass er bei einem Referendum über gleichgeschlechtliche Ehen dafür stimmen werde und brachte seine Ungeduld darüber zum Ausdruck, dass er nicht sofort darüber abstimmen könne.

Nach Paragraph 48 des Rundfunkgesetzes 2009 können sich Zuschauer und Hörer über Verstöße von Rundfunkanbietern gegen die Bestimmungen des geltenden Rundfunk-Kodex' bei der BAI beschweren. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass dies einen Verstoß gegen Regel 4.21 und 4.22 des Kodex der BAI für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten darstelle (siehe IRIS 2013-5/32). Diese Regelungen stellen sicher, dass (a) Nachrichtenmoderatoren in einer Nachrichtensendung und (b) Moderatoren von Sendungen mit aktuellen Berichten ihre persönliche Meinung nicht „auf eine Weise äußern, die auf Parteilichkeit schließen lässt“. Dies gilt insbesondere für Themen, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden und für aktuelle öffentliche Debatten.

Der Beschwerdeführer machte geltend, der Moderator habe gesagt, er werde „in einem Referendum für Änderungen der irischen Gesetze stimmen, um gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen“. Der Moderator habe keine Frage gestellt und eigentlich nur seine Ungeduld darüber zum Ausdruck gebracht, dass er nicht sofort darüber abstimmen könne. Der Rundfunkveranstalter räumte zwar ein, dass der Moderator „seine Präferenzen für die Abstimmung vorgebracht habe“, argumentierte aber dann, dass „dies ausgehend vom Gesamtkontext des Beitrags und angesichts der Tatsache, dass es ansonsten keine weiteren Meinungsäußerungen gegeben habe“, keinen Verstoß gegen den Kodex darstelle.

Der Compliance Ausschuss stellte zunächst fest, Teile des Programms seien nicht als „Nachrichten und aktuelle Berichte“ zu betrachten; die Diskussion über Änderungen des Gesetzes über gleichgeschlechtliche Ehen stellten jedoch „Nachrichten und aktuelle Berichte“ und „aktuelle öffentliche Debatte“ zugleich dar. In dem Zusammenhang hält der Ausschuss fest, dass nach Regel 4.22 des BAI-Kodex' Moderatoren einer Sendung mit aktuellen Berichten „ihre persönliche

Meinung zu in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Themen oder zu aktuellen öffentlichen Debatten nicht auf eine Weise äußern dürfen, die auf Parteilichkeit schließen lässt“.

Der Ausschuss gelangte zu der Auffassung, die Aussage des Moderators, bei einem Referendum werde er für gleichgeschlechtliche Ehen stimmen und die von ihm zum Ausdruck gebrachte Ungeduld, dass er nicht sofort darüber abstimmen könne, sei als Äußerung eines „Moderators von Nachrichtensendungen und Sendungen mit aktuellen Berichten zu aktuellen öffentlichen Debatten“ zu werten. Dies sei auf eine Weise erfolgt, „die auf Parteilichkeit schließen lässt“ und stelle somit einen Verstoß gegen Regel 4.22 des BAI-Kodex dar.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcast Complaint Decisions, November 2014, p. 4* (Irische Rundfunkbehörde; Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, November 2014, S. 4)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17335>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Neues Gesetz über Informationsfreiheit

Nach 12 Monaten parlamentarischer Behandlung konnte das neue Gesetz über Informationsfreiheit am 14. Oktober 2014 in Kraft treten. Das 91 Seiten umfassende Gesetz hebt sowohl das ursprüngliche Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 1997 (siehe IRIS 1997-10/13) als auch das diesbezügliche Änderungsgesetz aus dem Jahr 2003 (siehe IRIS 2003-9/28) auf. Ferner hat der für öffentliche Ausgaben zuständige irische Minister einen Ministerialerlass nach dem neuen Gesetz vorgelegt, in dem die neuen Gebühren für Anfragen ab Oktober 2014 festgelegt sind.

Die wichtigste Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass die Stellen, die unter das Gesetz fallen, nicht mehr alle im Einzelnen aufgelistet sind, sondern dass der Anwendungsbereich des Gesetzes sich nunmehr auf sämtliche „öffentlichen Stellen“ bezieht - von Ausnahmen abgesehen. Das Gesetz enthält eine allgemeine Definition von „öffentlichen Stellen“; dazu gehören sämtliche Regierungsstellen; von der Regierung oder aufgrund von Gesetzen geschaffene Einrichtungen; staatliche Universitäten und sämtliche Stellen, die unter die Vorgängerregelungen fallen. Ferner fällt jede öffentliche Stelle oder Einrichtung, die von der Regierung oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet wird, automatisch unter das Informationsfreiheitsgesetz.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das neue Gesetz auch für viele neue Einrichtungen gilt, die vorher

nicht unter das Gesetz fielen. Zu diesen neuen Einrichtungen gehören Unternehmen, an denen die Regierung eine Mehrheit der Anteile hält, sowie Tochterfirmen solcher Unternehmen; die Polizei, die Zentralbank und die sog. National Asset Management Agency (NAMA) (eine von der Regierung gegründete Agentur, die umfangreiche Vermögenswerte von Banken hält). Stellen, die jetzt erstmals unter das Gesetz fallen, erhalten eine Übergangszeit von sechs Monaten; danach sind sie dem Gesetz unterworfen. Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass der Minister den Anwendungsbereich des Gesetzes auf nichtöffentliche Einrichtungen und bestimmte Unternehmen, die Mittel von der Regierung erhalten, ausweiten kann. Doch das Gesetz sieht für eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen auch Ausnahmen vor, einschl. der meisten wirtschaftlichen staatlichen Einrichtungen (z.B. Bus, Bahn, Versorgungsunternehmen) und bestimmte Agenturen der Polizei und des Militärs.

Im Hinblick auf Informationen der Regierung verkürzt das neue Gesetz die Frist, innerhalb derer bestimmte Regierungsunterlagen nicht Gegenstand von Anfragen sein dürfen, von 10 auf 5 Jahre (damit wird eine im Jahr 2003 vorgenommene Änderung rückgängig gemacht). Das Gesetz enthält darüber hinaus eine Reihe von Ausnahmen in Bezug auf Unterlagen öffentlicher Stellen, einschl. Unterlagen, die wirtschaftlich sensibel sind, und Unterlagen, bei denen „nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik oder die internationalen Beziehungen negativ beeinflussen“.

Nach einem Ministerialerlass gem. dem Gesetz in der Fassung von 2003 wurden die Gebühren im Jahr 2003 angehoben: eine Gebühr von EUR 15 für eine Anfrage; EUR 70 für eine interne Überprüfung der Anfrage und EUR 150 für das Anrufen des Beauftragten für die Informationsfreiheit (Information Commissioner). Nach dem im Jahr 2003 eingeführten Gebührensystem betrug die Gesamtgebühr für eine abgelehnte Anfrage EUR 240. Mit dem neuen Ministerialerlass nach dem neuen Gesetz wurden diese Gebühren wesentlich gesenkt, und die Antragsgebühr ist entfallen; die Gebühren für eine interne Überprüfung und das Anrufen des Beauftragten für Informationsfreiheit wurden auf EUR 30 bzw. EUR 50 gesenkt. Dies bedeutet, dass sich die Kosten für eine Informationsanfrage einschl. des Einschaltens des Beauftragten für Informationsfreiheit nunmehr auf EUR 80 belaufen. Darüber hinaus sieht der Ministerialerlass Obergrenzen für die Gebühren für die Suche, die Recherche und Kopien vor.

• *Freedom of Information Act 2014, No. 30 of 2014, 14 October 2014* (Informationsfreiheitsgesetz 2014, Nr. 30 vom 14. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17332>

EN

• *Freedom of Information Act 2014 (Fees) Regulations, S.I. No. 484/2014, 28 October 2014* (Informationsfreiheitsgesetz 2014 (Gebühren) Regulations, S.I. Nr. 484/2014, 28. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17333>

EN

• *Freedom of Information Bill 2013 Explanatory Memorandum* (Informationsfreiheitsgesetz 2013 - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17334>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LT-Litauen

Litauen verbietet Werbung in LRT-Programmen

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das litauische nationale Radio und Fernsehen (den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter LRT) in Kraft getreten. Diese Änderung wurde vom LR Seimas (dem litauischen Parlament) am 23. Dezember 2013 verabschiedet.

Das geänderte Gesetz legt fest, dass Werbung auf allen LRT-Programmen verboten ist. Ausnahmen gelten, wenn LRT im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung, die den Erwerb oder die Vermarktung von Rechten zur Ausstrahlung internationaler Veranstaltungen betrifft, kommerzielle Kommunikation ausstrahlen muss. Außerdem dürfen Hörfunk- und Fernsehprogramme von LRT nicht mehr gesponsert werden. Dies ist jedoch kein absolutes Verbot, da das geänderte Gesetz Ausnahmen für zulässiges Sponsoring vorsieht. Diese Ausnahmen bestehen für Kultur- und Sportveranstaltungen und/oder für Sendungen zur Förderung von Kultur-, Sport-, Sozial- oder Bildungsaktivitäten und -initiativen.

Es wird festgelegt, dass LRT durch Mittel aus dem Staatshaushalt, Einnahmen aus der Vermarktung von Hörfunk- und Fernsehsendungen, Sponsoringhinweise, Veröffentlichungen und durch Unterstützung und Einnahmen aus kommerziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten finanziert wird.

Die Änderung sieht vor, dass LRT aus dem Staatshaushalt jährlich 1,5 % der Einkommensteuereinnahmen und 1,3 % der Verbrauchssteuereinnahmen des Vorjahres erhalten soll. Das wurde später im Gesetz vom 8. Mai 2014 zur Änderung des Gesetzes über das litauische nationale Radio und Fernsehen festgelegt.

Für 2015 soll sich die Höhe der LRT-Mittel aus dem Staatshaushalt, die auf EUR 29.964.666 geschätzt wird, nach den Einkommens- und Verbrauchssteuereinnahmen von 2012 richten.

In den Folgejahren darf die Finanzierung von LRT jeweils nicht niedriger sein als die Summe, die sich aus Einkommens- und Verbrauchssteuereinnahmen von 2012 ergeben hat.

Es wird erwartet, dass das geänderte Gesetz eine langfristige, stabile und angemessene Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters garantieren wird, der lange Zeit zu den europäischen Rundfunkveranstaltern mit der geringsten Finanzausstattung zählte.

- Lietuvos Respublikos Lietuvos nacionalinio radijo ir televizijos įstatymo 6, 7, 15 straipsnių pakeitimo ir papildymo įstatymas (Gesetz vom 23. Dezember 2013 zur Änderung des Gesetzes über das litauische nationale Radio und Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17312>

LT

- Lietuvos Respublikos Lietuvos nacionalinio radijo ir televizijos įstatymo 6, 7, 15 straipsnių pakeitimo ir papildymo įstatymo Nr. XIII-736 3 straipsnio pakeitimo įstatymas (Gesetz vom 8. Mai 2014 zur Änderung des Gesetzes über das litauische nationale Radio und Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17313>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

LU-Luxemburg

Regulierer verwarnt RTL - Bericht über Krieg in Syrien verstößt gegen Jugendschutzbestimmungen

Am 5. November 2014 hat die Luxemburger Unabhängige Behörde für Audiovisuelle Medien (Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel - ALIA) seit ihrer Einrichtung durch das Gesetz vom 27. August 2013 (siehe IRIS 2013-10/32) ihre zweite Entscheidung getroffen, die in die Kategorie „zu veröffentlichende Entscheidungen“ fällt. In ihrer ersten veröffentlichten Entscheidung vom Februar 2014 hatte die Behörde den Antrag auf Einrichtung eines neuen Hörfunkprogramms (siehe IRIS 2014-7/27) abgelehnt. Die neue Entscheidung bezieht sich auf ein in Belgien verbreitetes Fernsehprogramm. Die Beschwerde, die ursprünglich an den belgischen Regulierer der französischen Gemeinschaft Belgiens, die Audiovisuelle Regulierungsbehörde (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel) gerichtet war, wurde an die Luxemburger Regulierungsbehörde weitergeleitet, die in der Sache zuständig ist. Nach der Richtlinie über audiovisuelle Mediendiensteleistungen (Art. 2 AVMDR) unterliegen die Anbieter der Rechtshoheit des Landes, in dem sie niedergelassen sind. Das fragliche Programm wurde von RTL TVi verbreitet, dessen Lizenzinhaber der in Luxemburg niedergelassene RTL Belux ist.

Die Beschwerde bezog sich speziell auf die Sendung „Indices“, die am 30. April 2014 um 20.30 Uhr ausgestrahlt wurde. Das Programm zeigte junge belgische Islamisten, die ihr Heimatland verlassen, um in Syrien im Krieg zu kämpfen. Es enthielt Bilder, die extreme Gewalttätigkeiten zeigten, einschl. Szenen von Massenhinrichtungen, Enthauptungen, gekreuzigten Personen, Folter und anderen entwürdigenden Handlungen.

Die Bilder waren teilweise durch technische Verfahren undeutlich gemacht worden. Der Sendung war die Kennzeichnung „12“ zugeordnet, was bedeutet, dass sie für Minderjährige ab 12 als geeignet betrachtet worden war. In der Beschwerde wird jedoch argumentiert, dass diese Darstellungen für Kinder und Jugendliche (auch für über 12-Jährige) schädlich sind und dass der Rundfunkanbieter gegen Bestimmungen des Schutzes Minderjähriger verstoßen hat.

ALIA prüfte, ob die Übertragung der Ausstrahlung am Abend einen Verstoß gegen Art. 27ter (2) des Luxemburger Gesetzes über elektronische Medien darstellt, der besagt, dass Programme, die „die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nicht ausgestrahlt werden dürfen, es sei denn, es ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen gewährleistet, dass Minderjährige, die sich im Sendebereich befinden, unter normalen Umständen derartige Beiträge nicht hören oder sehen können“; der Wortlaut dieses Artikels erinnert sehr an Art. 27 AVMDR. Nach Anhörung des Beschuldigten im September 2014 kam ALIA zu dem Ergebnis, dass der Inhalt der beanstandeten Programme über das hinausgeht, was nach Art. 27ter zulässig ist. Die Behörde hob hervor, dass die Alterskennzeichnung „12“ für ein Programm, in dem wiederholt extreme Gewalt zu sehen ist, nicht angemessen ist. ALIA war der Auffassung, dass das Programm auch für Kinder über 12 Jahren nicht geeignet ist. Darüber hinaus machte die Behörde geltend, dass diese Darstellungen auch aus redaktioneller Sicht nicht gerechtfertigt waren und widersprach damit der vom Sender vorgebrachten Auffassung, wonach diese Darstellungen für Berichte über dieses Thema unabdingbar seien.

In seiner Entscheidung stellte ALIA dann fest, dass RTL Belux gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen hat, indem der Sender das Programm zu dieser Zeit ausgestrahlt und es der Alterskennzeichnung „12“ zugeordnet hat. Deshalb sprach sie sich für eine Sanktion in Form einer Verwarnung an den Sender aus; der Katalog der Sanktionsmöglichkeiten umfasst gem. Art. 35sexies des Gesetzes über elektronische Medien: Verwarnung, Veröffentlichung einer Mitteilung, Geldbußen, zeitlich begrenzte Aussetzung und Entzug von Lizenzen.

Dieser Fall kann im Kontext früherer Diskussionen über die Regulierung von in Luxemburg niedergelassenen Rundfunkanbietern, die im Wesentlichen Zielgruppen in anderen Mitgliedstaaten - hauptsächlich im Raum Benelux - ansprechen wollen, gesehen werden. Die Luxemburger Regierung ist diesbezüglich dabei, eine neue großherzogliche Verordnung über die Kennzeichnung von Programmen vorzubereiten, die für lineare und nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste gelten wird.

• *Décision n° 12/2014 du 5 novembre 2014 du Conseil d'administration de l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel concernant une plainte déposée par XXX à l'encontre du service de télévision RTL TVi* (Entscheidung des Verwaltungsrats der Unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien vom 5. November 2014 betr. eine Beschwerde von XXX bezüglich einer von RTL TVi ausgestrahlten Sendung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17336>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Änderungen am Gesetz über die öffentliche Beschaffung

Die neuesten Änderungen am Gesetz über die öffentliche Beschaffung (*Законот за јавни набавки*), die dem Parlament Ende 2014 in zweiter Lesung vorliegen, erlauben Staat und öffentlichen Institutionen Werbung in den Medien ohne die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung zugunsten von Wettbewerbern auf den Medien- und Werbemärkten. Die Änderungen in Artikel 2 des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung weitet die bestehenden Ausnahmen der öffentlichen Beschaffung für die sogenannten „Bereiche der politischen Werbung“ aus, was es der Regierung und anderen staatlichen und öffentlichen Institutionen und Agenturen erlaubt, öffentliche und staatliche Mittel zu nutzen, um in den Medien für sich selbst und ihre Aktivitäten zu werben.

Politische Werbung ist in den vergangenen Jahren zu einer der wichtigsten Komponenten auf dem Werbemarkt geworden. Nach den Jahresberichten der Agentur für Audio- und audiovisuelle Medien, war die Zentralregierung 2013 nach gekaufter Werbezeit der Top-Werber. Nach Werbeausgaben liegt die Zentralregierung mit beinahe 4,99 % des gesamten Werbemarktes, der sechs frei empfangbare Fernsehveranstalter umfasst, auf Platz zwei. Der größte Werber im Jahr 2013 (ein internationales kommerzielles Unternehmen) erreichte einen Anteil von 5,40 % des Fernsehwerbemarktes. Der andere Akteur aus dem politischen Bereich, der auf dem Werbemarkt präsent war und zu den fünf Top-Werbern gehörte, war die regierende Partei VMRO-DPMNE mit einem Anteil von 2,84 % am gesamten Fernsehwerbemarkt.

Daran wird deutlich, dass politische Werbung als Werbekategorie mit 7,83 % auf dem Werbemarkt deutlich präsent ist. Dies wiederum bedeutet, dass allein die Zentralregierung und die regierende Partei VMRO-DPMNE mit den frei empfangbaren Rundfunkveranstaltern Verträge über ein Budget von EUR 25 Millionen geschlossen haben. Auf der anderen Seite gibt es keine öffentlichen Informationen darüber, wie viel die

anderen Ministerien, Staatsagenturen und lokalen Institutionen für Eigenwerbung in den Medien ausgegeben haben. Der hohe Anteil der Regierungswerbung wurde auch von der Europäischen Kommission in ihrem letzten Länderfortschrittsbericht 2014 als einer der wesentlichen Faktoren mit Einfluss auf die Freiheit der Medien genannt. Der Bericht stellt fest, dass sich die Lage der Medienfreiheit in Mazedonien kontinuierlich verschlechtert. Nach dem Bericht übt die Regierung ihren Einfluss auf die Medien durch staatlich finanzierte Werbung aus, was eine indirekte Form von staatlicher Kontrolle über die Medien darstellt.

Der Journalistenverband ist besorgt darüber, dass es zu einem Mangel an Transparenz und fairem Wettbewerb führen werde, wenn die staatlichen Institutionen allein entscheiden dürfen, mit welchen Medien sie Verträge schließen. Eine solche Situation könne die Lage der Medienfreiheit noch weiter verschlechtern. Auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen belegt Mazedonien den 123. Platz, einen der letzten Plätze in Europa.

• *Законот за јавни набавки* (Änderungen am Gesetz über die öffentliche Beschaffung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17314>

MK

• *EU Country's Progress Report for 2014* (EU-Länderfortschrittsbericht 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17315>

EN

• *Press release of the Macedonian Association of Journalists, 7 November 2014* (Pressemitteilung des mazedonischen Journalistenverbands, 7. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17316>

EN

Borce Manevski
Unabhängiger Medienberater

MT-Malta

Konsultationspapier zum Rundfunkkodex für den Schutz Minderjähriger

Die Rundfunkbehörde hat ein Konsultationspapier zur Änderung des Rundfunkkodex für den Schutz Minderjähriger veröffentlicht. Der Kodex in seiner aktuellen Form weist einen Mangel auf, da er sich hauptsächlich auf den Schutz Jugendlicher aus Werbegesichtspunkten konzentriert, wohingegen andere Aspekte des Jugendschutzes im Rundfunksektor kaum Beachtung finden (siehe IRIS 2010-7/29). Der derzeit geltende Kodex thematisiert auch nicht die Beteiligung Minderjähriger an verschiedenen Programmen. Da der Anwendungsbereich des Kodex erweitert werden wird, schlägt die Rundfunkbehörde in ihrem Konsultationspapier eine Änderung des Titels des Kodex vor, wonach der Titel „Kodex für den Schutz, das Wohlergehen und die Entwicklung Minderjähriger in den Rundfunkmedien“ lauten soll.

Zu den neuen Bestimmungen, die in den neuen Kodex aufgenommen werden sollen, zählen unter anderem Bestimmungen zur sozialen Entwicklung über den Aufbau einer soliden Gesellschaft durch positive Werte, das Vorgehen gegen Gewalt, die Förderung von Vielfalt und das Ausräumen eingefahrener Denkweisen. Der neue Kodex wird voraussetzen, dass Rundfunksender eine Person mit der Programmbewertung beauftragen. Die Bewerbung von Programmen sollte weder grundlose Gewalt noch andere ausschließlich für ein erwachsenes Publikum angemessene Inhalte beinhalten. Die Programmtrailer können tagsüber ausgestrahlt werden, sofern jede Folge bewertet wird. Als Minderjährige werden weiterhin Personen unter sechzehn Jahren bezeichnet.

Wo Minderjährige in einem Programm vorkommen, muss der Rundfunksender im Falle der Aufnahme von Bildmaterial für Nachrichten, Meinungsumfragen und Interviews die Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds einholen. Minderjährige, denen die Nutzung sozialer Medien aufgrund unterschiedlicher Kriterien nicht gestattet ist, unter anderem aus Altersgründen, dürfen nicht bei der Nutzung oder der Aufforderung zur Nutzung dieser Medien gezeigt werden. Moderatoren sind verpflichtet, Hörer oder Zuschauer über die Bedingungen zur Nutzung sozialer Medien zu informieren.

Inhalte, die in erster Linie zur sexuellen Erregung oder Stimulation dienen, dürfen nicht vor 21 Uhr und in Programmen gezeigt werden, die sich an Minderjährige richten. Gelten gesetzliche Beschränkungen in Bezug auf die Identifizierung von Personen, sind Rundfunkveranstalter zu besonderer Vorsicht angehalten. Informationen, die die Identität von Minderjährigen preisgeben könnten, die Opfer, Zeugen, Beschuldigte oder Täter im Falle von Sexualverbrechen bei Zivil- oder Strafgerichten sind oder sein könnten, sollten strikt zurückgehalten werden. Besonders Informationen Dritter oder unbekannter Quellen, die auf Inzest hinweisen, sollten strikt zurück gehalten werden. Sind Minderjährige an politischen Programmen beteiligt, dürfen sie nicht in Nahaufnahmen gezeigt oder interviewt werden, so dass man sie erkennen könnte, wenn ein Film für eine parteipolitisch relevante Tätigkeit gedreht wird. Auch sollten Minderjährige nicht in parteipolitischen Programmen zu sehen sein oder daran beteiligt werden. Schließlich dürfen Minderjährige nicht in Wahlwerbespots gezeigt werden.

Sendungen mit Bezug zu paranormalen Phänomenen sind zwischen 6 Uhr und 21 Uhr nicht zulässig. Darunter fallen Exorzismus und okkulte Praktiken, aber keine Programme dramatischer Natur, Filme oder Komödien. Zum anderen dürfen Minderjährige weder direkt noch indirekt an Programmen beteiligt sein, die Glück im Spiel oder Glücksspiele zum Thema haben oder Gewinne mit Glück assoziieren. Antisoziales Verhalten, abgesehen von Sendungen dramatischer Natur, sollte nicht ausgestrahlt werden. Gewalt sollte in Kinderprogrammen nicht gezeigt werden, während kriminelles Verhalten als inakzeptabel dargestellt werden sollte. Bilder, die Tierquälerei oder misshandelte Tiere

zeigen, sollten nicht zu sehen sein, es sei denn, sie stellen ein wesentliches Handlungselement dar oder sie sollen beim Publikum ein größeres Bewusstsein dafür schaffen, sich stärker für Tiere einzusetzen.

Schließlich dürfen Moderatoren keine vorurteilsbehaftete Sprache oder klischeehafte Inhalte verwenden. Sie dürfen sich auch nicht in dieser Weise äußern oder ihre Vorurteile zeigen. Gäste sollten korrigiert werden, wenn stereotype Aussagen in ihren Stellungnahmen zu erkennen sind. Produzenten sollten bei der Einladung des Publikums auf Vielfalt und eine angemessene Geschlechterverteilung achten sowie Malteser, andere Staatsangehörige und Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen berücksichtigen.

• Malta Broadcasting Authority, *Consultation Document on the Code for the Protection of Minors in Broadcasting, 2014* (Maltesische Rundfunkbehörde, Konsultationspapier zum Kodex für den Schutz Minderjähriger im Rundfunk, 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17365>

EN MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

NL-Niederlande

Niederländischer Musiker dazu verurteilt, Musikvideo mit Drohungen gegenüber einem Politiker von YouTube zu entfernen

Am 7. November 2014 hat das Den Haager Bezirksgericht den niederländischen Musiker Honzy der Mordrohungen gegenüber dem Politiker Geert Wilders in einem Musikvideo für schuldig erklärt. Das Gericht verurteilte den Musiker zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und ordnete unter anderem die Entfernung des Videos von seinem YouTube-Kanal an.

Das Video wurde im März 2014 zum ersten Mal auf dem YouTube-Kanal des Musikers veröffentlicht. Im Video wird ein Schauspieler, der eine blonde Perücke trägt, von zwei Männern in Sturmhauben aus seinem Büro gezerrt. Die maskierten Männer verhüllen den Kopf des Schauspielers mit einer Tüte, zwingen ihn auf die Knie und halten ihm eine Pistole an den Kopf. Beide Parteien stimmten überein, dass der Schauspieler Geert Wilders imitierte. In den Schlussekunden des Videos wird der Bildschirm schwarz und ein Schuss ist zu hören. Im Songtext warnt der Musiker Geert Wilders vor den Folgen seiner politischen Reden über Muslime und den Islam.

Der Anwalt des Musikers plädierte aufgrund der freien Meinungsäußerung und der Tatsache, dass es sich bei dem Musikvideo angesichts der lächerlichen Imitation von Geert Wilders eindeutig um eine Parodie

handele, auf Freispruch. Das Gericht entschied, dass das Video und der Rapsong zusammen eindeutig eine Bedrohung gegenüber Geert Wilders darstellten und letzterer berechtigte Gründe hatte, um sein Leben zu fürchten.

Des Weiteren erklärte das Gericht, dass das Video keinen Beitrag zur öffentlichen Debatte leiste. Vielmehr sollte das Video Geert Wilders daran hindern, seine Meinung zu äußern und zur öffentlichen Debatte beizutragen. Folglich verstoße der Musiker gegen eine der Grundvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft, das Recht auf freie Meinungsäußerung. Das Gericht stellt weiterhin fest, der Text mache deutlich, dass der Musiker sich über Wilders Sicherheitsbedürfnis nach zuvor gegen dessen Person geäußerten Drohungen im Klaren war. Durch die Morddrohungen verletze der Musiker Geert Wilders Recht auf Achtung der Privatsphäre. Im Hinblick auf das gegen den Musiker verhängte Urteil zur sofortigen und dauerhaften Entfernung des Videos von seinem YouTube-Kanal gab das Gericht den von der Staatsanwältin ersuchten Sonderbedingungen statt. Sollte der Musiker das Video der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich machen, wird er wegen der Bedrohung von Geert Wilders für schuldig erklärt und kann erneut strafrechtlich belangt werden. Der Angeklagte wurde zudem zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt.

• *Rechtbank Den Haag, 7 November 2014, ECLI:NL:RBDHA:2014:13583* (Bezirksgericht Den Haag, 7. November 2014, ECLI:NL:RBDHA:2014:13583)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17337>

NL

Emilie Kannekens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Rundfunkregulierer verhängt Geldstrafe in Höhe von EUR 160.000 gegen Disney wegen Überschreitung der maximalen Werbezeit

Am 18. November hat die niederländische Medienbehörde (Commissariaat voor de Media - CvdM) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 160.000 gegen TV10 B.V (Disney) verhängt wegen der Überschreitung der maximalen Werbezeit auf dem kommerziellen Sender Disney XD.

Die maximale Dauer für das Senden von Werbespots oder Teleshopping-Programmen beträgt gemäß Artikel 3.8 des niederländischen Mediengesetzes (Mediawet 2008) zwölf Minuten pro Stunde. Disney überschritt diese Dauer wiederholt mit Werbung von bis zu 15 Minuten und 59 Sekunden während der Monate November und Dezember 2013. Disney räumte die Werbezeitüberschreitung ein, betonte jedoch, dass die Verstöße nicht vorsätzlich oder aufgrund kommerzieller Interessen erfolgten. Disney machte geltend,

dass die vorgeschlagene Geldbuße unverhältnismäßig hoch sei, da es sich nicht um strukturelle Verstöße, sondern einen Nebeneffekt unbeabsichtigter Fehler handele.

Die Medienbehörde CvdM stufte die Verstöße als ernst zu nehmend ein, da die Werbung während der Übertragung von Fernsehprogrammen für Kinder ausgestrahlt wurde. Die Überschreitung der maximalen Werbezeit kann Kindern schaden. Der Jugendschutz ist eine der obersten Prioritäten der Medienbehörde. Die CvdM betonte, dass Minderjährige eine besonders gefährdete Bevölkerungsgruppe darstellten, die eine unabhängige Behörde wie die CvdM schützen sollte. Sie belegte Disney daher mit einer Geldstrafe der höchsten Kategorie.

Die maximale Höhe einer Geldbuße in der zutreffenden Kategorie ist auf EUR 225.000 festgesetzt. Die CvdM berücksichtigte die von Disney nach dem Verstoß getroffenen Vorkehrungen und angemessenen Schritte bei der Festlegung der Höhe der Geldstrafe. Die Tatsache, dass Disney keine vorherige Warnung erhielt, wurde nicht als Grund zur Herabsetzung der Geldbuße gesehen.

• *Sanctiebeschikking van het Commissariaat voor de Media betreffende een overtreding van artikel 3.8 eerste lid, van de Mediawet 2008 door TV 10 op het programmakanaal Disney XD, 18 november 2014, 626148/635635* (Entscheidung über eine von der niederländischen Medienbehörde verhängte Geldstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen den ersten Absatz von Artikel 3.8 des Mediengesetzes von 2008 durch den TV 10 Programmsender Disney XD, 18. November 2014, 626148/635635)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17338>

NL

Emilie Kannekens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Niederländischer Minister verlängert das Privatkopien-vVergütungssystem und senkt Abgabenhöhe als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH

Am 10. April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache StichtingThuisKopie entschieden, dass Artikel 5 (2) (b) der Urheberrechtsrichtlinie nicht für Privatkopien von illegalen Quellen gilt (siehe IRIS 2014-6/4). Artikel 5 (2) (b) gestattet Mitgliedstaaten die Schaffung einer Ausnahmeregelung für Privatkopien, unter der Voraussetzung, dass die Rechteinhaber eine gerechte Vergütung erhalten. In den Niederlanden sollte die Privatkopien-Vergütung ursprünglich sowohl Kopien von legalen als auch von illegalen Quellen abdecken. Als deutlich wurde, dass dieses System nicht in Einklang mit dem EU-Recht war, entschied der niederländische Justizminister, die Abgabenhöhe um 30% zu senken, um das System auf diese Weise beizubehalten.

Auf Grundlage der Urheberrechtsrichtlinie kann ein Mitgliedstaat eine Ausnahmeregelung für Privatkopien schaffen, unter der Voraussetzung, dass die Rechteinhaber dafür eine gerechte Vergütung erhalten. In den Niederlanden besteht eine derartige Ausnahmeregelung. Mit jedem Erwerb bestimmter Vervielfältigungsgeräte zahlt der Verbraucher eine Abgabe, die dann an die Rechteinhaber verteilt wird. Die Organisation StichtingThuisKopie wird vom Justizminister mit der Verwaltung des Privatkopien-Vergütungssystems beauftragt. Als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH gab der Justizminister bei StichtingThuisKopie einen Bericht zur Berechnung einer neuen Abgabe ausschließlich auf Grundlage von Privatkopien von einer legalen Quelle in Auftrag. Diese Organisation bot ihren Rat am 7. Oktober 2014 an und schlug eine Senkung der Abgabenhöhe um 30% vor. Sie riet zudem, E-Book-Reader in die Liste der Vervielfältigungsgeräte aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage fasste der Minister am 28. Oktober 2014 einen Beschluss. Durch diesen Beschluss wird das Privatkopien-Vergütungssystem um weitere drei Jahre verlängert. Der Minister befolgt den Rat von StichtingThuisKopie und senkte die Abgabenhöhe um 30%. Dies basiert nicht nur auf der neuen Berechnungsmethode, sondern auch auf der Feststellung, dass das System dadurch seltener umgangen wird und weniger Anträge auf Entschädigung gestellt werden.

In den erläuternden Angaben wies der Minister darauf hin, dass die neuen Beträge mit dem EU-Recht konform sind, da der EuGH festgestellt hat, dass die Festsetzung einer gerechten Vergütung im Ermessen des Mitgliedstaates liegt. Es wird geschätzt, dass im nächsten Jahr Abgaben in Höhe von EUR 30.000.000 erhoben werden. Dem Minister zufolge ist diese Summe mit den in anderen Ländern erhobenen Abgaben vergleichbar.

• *Besluit van 28 oktober 2014, houdende wijziging van het Besluit van 23 oktober 2012 tot aanwijzing van de voorwerpen, bedoeld in artikel 16c van de Auteurswet, en tot vaststelling van nadere regels over de hoogte en de verschuldigdheid van de vergoeding, bedoeld in artikel 16c van de Auteurswet* (Beschluss vom 28. Oktober 2014 zur Änderung des Dekrets vom 23. Oktober 2012 über die Bezeichnung der Gegenstände gemäß Artikel 16c des Urheberrechtsgesetzes und die Festsetzung genauer Regelungen von Höhe und Vergütungsanspruch gemäß Artikel 16c des Urheberrechtsgesetzes)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17366>

NL

Saba K. Sluiter

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft veröffentlicht Zukunftspläne für das öffentliche Rundfunksystem in den Niederlanden

derung, Kultur und Wissenschaft einen 25-seitigen Brief an das Abgeordnetenhaus gerichtet, in dem er über die Pläne der Regierung zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in den Niederlanden berichtet. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ist seit 2013 von drastischen Haushaltskürzungen betroffen und wird vor 2016 derzeit 21 zu acht öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen zusammenlegen müssen. Dem Staatssekretär zufolge muss der öffentliche Rundfunk innovativere und einzigartige Fernsehprogramme produzieren, um weiterhin in einer sich wandelnden Medienlandschaft bestehen zu können.

In seinem Brief hinterfragte der Staatssekretär die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Der Markt für Rundfunkorganisationen in den Niederlanden ist durch Digitalisierung, Globalisierung und Konvergenz vielfältiger geworden. Der Staatssekretär kam jedoch zu dem Schluss, dass zunehmend die Notwendigkeit eines öffentlichen Rundfunks besteht, der eine unabhängige und zuverlässige Informationsquelle darstellen soll. Ein neues Rundfunksystem sollte hochwertige Unterhaltungs- und Bildungsprogramme, Sendungen, die die Vielfalt der niederländischen Kultur widerspiegeln, sowie zuverlässige Nachrichtensendungen produzieren sowie eine Plattform für innovative Ideen sein.

Die Regierung möchte das Monopol öffentlich-rechtlicher Rundfunkorganisationen über die Produktion von Fernsehprogrammen brechen. Geplant ist, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen dazu zu verpflichten, 50% ihres gesamten Programmhaushalts an externe Beteiligte abzugeben. Auf diese Weise werden Produzenten sowie soziale und kulturelle Einrichtungen direkten Zugang zum öffentlichen Rundfunk haben, was den kreativen Wettbewerb fördert. Zur Umsetzung dieses Ziels wird die Regierung eine Reihe von Privilegien, die im niederländischen Mediengesetz festgehalten sind, abschaffen müssen. Des Weiteren werden verschiedene Aufgaben, die derzeit auf die einzelnen Rundfunkorganisationen verteilt sind, in Zukunft von einer einzigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisation wahrgenommen werden. Die zentrale Organisation wird alle Einnahmen und Rechte der Fernsehproduktionen erhalten.

Der Staatssekretär wird die erforderlichen Änderungen im Jahr 2015 vorstellen. Die Pläne werden im Abgeordnetenhaus diskutiert werden. Der Staatssekretär kündigte an, dass alle Maßnahmen vor dem 1. Januar 2016 getroffen werden müssen.

• (Brief von Staatssekretär Dekker (Bildung, Kultur und Wissenschaft) über die Zukunft des öffentlichen Rundfunks an das Abgeordnetenhaus (Brief van staatssecretaris Dekker (OCW) aan de Tweede Kamer over de toekomst van het publiekemediabestel))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17339>

NL

Emilie Kannekens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Am 13. Oktober 2014 hat der Staatssekretär für Bil-

Bericht der niederländischen Medienbehörde über die Auswirkungen der neuen niederländischen Must-Carry Regelungen

Am 12. November 2014 hat die niederländische Medienbehörde (Commissariaat van de Media - CvdM) ihren jährlichen Bericht über die niederländischen Medien, den Mediamonitor, veröffentlicht (zu früheren Berichten, siehe IRIS 2011-5/35 und IRIS 2006-1/33). Der Bericht befasst sich mit der niederländischen Medienlandschaft. Besondere Beachtung findet im diesjährigen Bericht das Thema Vielfalt im Fernsbereich, um die neuen niederländischen Must-Carry-Regelungen zu beurteilen.

Ab dem 1. Januar 2014 fand ein neues Gesetz Anwendung, welches die niederländischen Must-Carry-Regelungen ändert (siehe IRIS 2013-7/22). Gemäß den alten Regelungen wurden Kabelanbieter von Verbraucherräten (programmaraden) beraten, welche Sender ihr Angebot umfassen sollte. Mit der neuen Gesetzgebung haben die Verbraucher keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die angebotenen Senderpakete.

Seit dem 1. Januar 2014 müssen Kabelanbieter, die mehr als 100.000 Haushalte bedienen, eine Mindestanzahl an Sendern bereitstellen. Anbieter von digitalem Kabelfernsehen sind verpflichtet, mindestens 30 Sender bereitzustellen, während das Angebot analoger Anbieter mindestens 15 Sender umfassen muss. Diese Pakete müssen sieben Sender beinhalten, die von niederländischen und belgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern bereitgestellt werden, sowie den regionalen öffentlich-rechtlichen Sender.

Zur Bewertung der Folgen der Umsetzung der neuen Must-Carry-Regelungen prüft der Bericht die Senderpakete, die die Verbraucher abonnieren können. Das Basispaket besteht durchschnittlich aus zwölf unterschiedlichen Genres. Die Sendervielfalt steigt mit der Hinzufügung zusätzlicher Sender, wofür sich 45% der Haushalte durch das Abonnement zusätzlicher Pakete entscheiden. Das Angebot der Kabelanbieter umfasst nahezu die gleichen Pakete wie im Jahr 2011, als noch die alten Regelungen galten. Die Vielfalt ist jedoch unwesentlich geringer; die meisten Pakete beinhalten weniger Sender und weniger Genres. Dennoch stellen alle Anbieter mehr Sender zur Verfügung als gesetzlich vorgeschrieben, die meisten deutlich mehr. Dem Bericht zufolge sind in den nächsten Jahren weitere Untersuchungen erforderlich.

Darüber hinaus befasst sich der Mediamonitor schwerpunktmäßig mit der Verbraucherszufriedenheit. Im Durchschnitt geben die befragten Personen an, mit ihrem Fernsehabonnement zufrieden zu sein. 78% unter ihnen erklären, dass ihnen keine Sender fehlen. Unter Anwendung einer Regressionsanalyse zeigt der Bericht, dass die Hinzufügung eines weiteren Genres

zu dem Senderpaket eines Verbrauchers zu einer Steigerung seiner Zufriedenheit führt. Im Gegensatz dazu geben die Verbraucher selbst an, dass ihnen zusätzliche Sender oder Genres egal sind.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Änderung der rechtlichen Regelungen dem Bericht zufolge keine bedeutende Veränderung in der Zusammensetzung der Senderpakete bewirkt hat und dass die Verbraucher mit den Sendern, die sie empfangen, äußerst zufrieden sind.

• *Commissariaat voor de Media, Mediamonitor: mediabedrijven en mediamarkten 2013-2014, oktober 2014* (Niederländische Medienbehörde, Mediamonitor: Medienunternehmen und Medienmärkte 2013-2014, Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17340>

NL

Saba K. Sluiter

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Regierungsentscheidung über Finanzierung der TVR-Studios im Ausland

Am 29. Oktober 2014 hat die rumänische Regierung die Entscheidung Nr. 955/2014 („Entscheidung“) zur Festlegung der Kategorien für Ausgaben, Verfahren und Grenzen verabschiedet. Sie ermöglicht potentiell Vorauszahlungen öffentlicher Gelder durch das rumänische Fernsehen für die Produktion und Ausstrahlung von Fernsehsendungen im Ausland in rumänischer Sprache sowie die Einrichtung von Produktions- und Sendeanlagen ausländischer Fernsehstationen, die vom öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter („TVR“) kontrolliert werden. Die Entscheidung wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 806 (Teil I) vom 5. November 2014 veröffentlicht. Sie fiel kurz nach der Entscheidung des TVR-Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2014 zur Schaffung einer TVR-Niederlassung in der mehrheitlich rumänisch sprechenden Republik Moldau (siehe IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-4/25).

Die verabschiedete Entscheidung der Regierung legt Kategorien von Ausgaben fest, für die Vorauszahlungen bis zur Höhe von 100 % der öffentlichen Mittel geleistet werden können. Diese Ausgabenkategorien sind: Personalkosten, Produktions- und Kommunikationskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Dienstleistungen, Einrichtung und Betrieb der Produktions- und Sendepunkte von Fernsehstationen im Ausland, Bereitstellung unbeweglichen Inventars, Ausgaben für Dienstleistungen und Lieferungen, Miete von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Studien und Forschung,

Fachberatung, Drucke und Aktionen zur Förderung von Fernsehstationen im Ausland.

Die Beträge sind auf der Grundlage von Kostenschätzungen in monatlichen Raten zu zahlen, nur die Kosten für die Miete von Räumlichkeiten und Ausrüstung werden vierteljährlich gezahlt. Die erste Ratenzahlung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung, die darauffolgenden bei Vorlage von Belegen für die Zahlung der vorherigen Rate.

Die Entscheidung der Regierung gilt für die „Tochtergesellschaft des rumänischen Fernsehens“ (Kishinev Studio - LLC) in der Republik Moldau, ein von TVR kontrolliertes Unternehmen, für die zur Ausstrahlung im Ausland vorgesehenen Programme und redaktionellen Projekte sowie für die Einrichtung der Produktions- und Sendeanlagen der ausländischen Fernsehstationen, die von TVR kontrolliert werden.

Die TVR-Niederlassung in der Republik Moldau wird Hörfunk- und Fernsehaktivitäten, die Produktion und Ausstrahlung von Programmen, Werbeaktivitäten sowie Spielfilm- und Videoproduktionen vornehmen. Die TVR-Filiale wird unabhängig operieren und den rechtlichen Status einer juristischen Person des Privatrechts mit eigenem Vermögen und Gewinnerzielungsabsicht haben.

TVR nahm seine Rundfunkaktivitäten in der Republik Moldau am 1. Dezember 2013 (dem rumänischen Nationalfeiertag) wieder auf. Für Moldau wurde ein spezielles Sendeschema eingeführt, nachdem die bestehenden rechtlichen Probleme zwischen den beiden Seiten am 12. September 2013 freundschaftlich gelöst worden waren. Beide Seiten unterzeichneten einen Vertrag zur gütlichen Beilegung der Beschwerde Nr. 36398/08, die TVR am 1. August 2008 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Republik Moldau eingereicht hatte. Grund für die Beschwerde war, dass die ehemalige kommunistische Mehrheit in der Republik Moldau die von TVR genutzte Frequenz einem moldauischen Fernsehkanal übergeben hatte.

• *Hotărârea nr. 955/2014 privind stabilirea categoriilor de cheltuieli, a procedurilor și limitelor în care se pot efectua plăți în avans din fonduri publice de către Societatea Română de Televiziune pentru producerea și difuzarea emisiunilor de televiziune în străinătate în limba română, cât și pentru amenajarea spațiilor de producție și emisie ale posturilor de televiziune din străinătate controlate de Societatea Română de Televiziune* (Entscheidung Nr. 955/2014 vom 29. Oktober 2014, rumänisches Amtsblatt Nr. 806 (Teil I) vom 5. November 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17359> RO

• *Comunicat de presă - TVR 31.10.2014* (TVR-Pressemitteilung vom 31. Oktober 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17317> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Neues Gesetz gegen Internet-Piraterie

Am 24. November 2014 hat der Präsident der Russischen Föderation ein Gesetz unterzeichnet, das die Zivilprozessordnung und das Informationsgesetz ändert. Das neue Gesetz führt eine Reihe von Maßnahmen ein, die Rechtsinhabern mehr Möglichkeiten geben sollen, die Verbreitung rechtswidriger Inhalte über das Internet zu unterbinden.

Insbesondere sieht es vor, dass Artikel 10 (Verbreitung oder Bereitstellung von Informationen) des Föderationsgesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“ (siehe auch IRIS 2014-6/31) die Verpflichtung für alle Eigentümer von Websites beinhalten soll, auf ihrer Website ihren Namen, ihren Aufenthaltsort, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie ein elektronisches Beschwerdeformular zu veröffentlichen.

Diese Daten und das elektronische Formular sollen dazu dienen, dass Rechtsinhaber Website-Betreibern Beschwerden vorlegen können. Ein neuer Artikel 15-7 dieses Föderationsgesetzes enthält eine Liste von Angaben, die der Rechtsinhaber machen muss, damit die rechtswidrigen Informationen von der Website entfernt werden. Sofern der Website-Eigentümer nicht nachweisen kann, dass die Veröffentlichung der Informationen (Werke) auf der Website dem Urheberrechtsgesetz entspricht, muss er sie innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Beschwerde entfernen.

Eine weitere wichtige Änderung des Gesetzes ist die Ausweitung der Verfahren zur Sperrung von Inhalten, die 2013 für audiovisuelle Werke eingeführt wurden (siehe IRIS 2013-8/33), auf alle geschützten Werke im Internet mit Ausnahme von Fotografien und ähnlichen Werken. Ein Rechtsinhaber muss nach Erhalt des Beschlusses vom Stadtgericht Moskau bei der Aufsichtsbehörde Roskomnadsor (siehe IRIS 2012-8/36) eine Anordnung der Sperrung rechtswidriger Inhalte im Internet beantragen. Innerhalb von drei Werktagen muss die Behörde den Hosting-Anbieter einer Website mit rechtswidrigen Inhalten benachrichtigen. Dieser muss dann den Eigentümer der Website innerhalb eines Werktages über die Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde informieren und ihn auffordern, den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren. Sollte weder der Hosting-Anbieter noch der Eigentümer der Website innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums angemessen auf die Benachrichtigung reagieren, fordert Roskomnadsor den Internetanbieter auf, die Domainnamen der Website mit den rechtswidrigen Inhalten zu sperren.

Zudem wird in das Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“

ein neuer Artikel 15-6 aufgenommen, der den Fall regelt, dass es auf einer Website regelmäßig zu Urheberrechtsverletzungen kommt. Nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses des Stadtgerichts Moskau fordert Roskomnadsor den Internetdienste-Anbieter auf, innerhalb eines Werktags den Zugang zu der rechtswidrigen Website unbefristet zu sperren. Roskomnadsor muss auch ein Register solcher gesperrter Websites offiziell im Internet veröffentlichen.

Entsprechende Änderungen, die alle urheberrechtlich geschützten Werke (außer Fotografien) betreffen, wurden in die Zivilprozessordnung der Russischen Föderation aufgenommen. Dazu zählen die erweiterte Zuständigkeit des Stadtgerichts Moskau für solche Angelegenheiten sowie Verfahren zum Einsatz einstweiliger Verfügungen beim Schutz eines breiteren Spektrums geistiger Eigentumsrechte im Internet.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

• О внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и Гражданский процессуальный кодекс Российской Федерации (Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 24. November 2014 # 364-FZ „Über die Änderung des Föderationsgesetzes der Russischen Föderation „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“ und der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17341>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

TR-Türkei

Verfassungsgericht erklärt neue Änderungen am Internetgesetz für ungültig

Am 2. Oktober 2014 hat das türkische Verfassungsgericht erklärt, dass die Änderungen am Internetgesetz, Gesetz Nr. 5651 (siehe IRIS 2007-7/32), die am 10. September 2014 verabschiedet wurden, gegen die Verfassung verstoßen und daher annulliert werden müssen (zu weiteren Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu Meinungsfreiheit und Internet siehe IRIS 2014-7/33 und IRIS 2014-6/35).

Die umstrittenen Änderungen, die im Omnibusverfahren verabschiedet worden waren, hatten grundlegende Veränderungen für die Weitergabe von Internetdaten eingeführt. Die Änderungen sahen eine breitere Zuständigkeit für die Telekomunikation İletişim Başkanlığı (Präsidentschaft für Telekommunikation und Kommunikation - TIB), die Regulierungsbehörde für Telekommunikation in der Türkei, für die schnelle Blockierung von Websites ohne Gerichtsbeschluss sowie die Sammlung und Speicherung von Daten der Internetnutzer vor.

Nach der älteren Version des Gesetzes musste die TIB innerhalb von 24 Stunden nach Sperrung einer Website per einstweiliger Verfügung einen Antrag beim Gericht stellen und innerhalb von 48 Stunden einen Gerichtsbeschluss erwirken. Auch wenn dieses Verfahren beibehalten wurde, haben die Änderungen die Befugnisse der TIB für die Sperrung von Websites erweitert, da sie weitere Gründe für Einschränkungen eingeführt und damit die Führung der TIB ermächtigt haben, die Sperrung einer Website innerhalb von vier Stunden anzuordnen, um „die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu schützen sowie Straftaten zu verhindern“. Die TIB hatte vor den Änderungen außerdem nur eingeschränkte Befugnisse in Bezug auf die Sammlung von Internet-Verkehrsdaten zur Lokalisierung bestimmter Nutzer und konnte identifizierende Informationen von den Internetdiensteanbietern (ISPs) nur über einen Gerichtsbeschluss oder eine strafrechtliche Untersuchung verlangen. Nach den Änderungen war es der TIB jedoch erlaubt, Internet-Verkehrsdaten zu speichern. Außerdem galt ein Gerichtsbeschluss nur dann als notwendig, wenn die TIB bestimmte Daten an eine öffentliche Institution sendet, die diese verlangt. Schließlich sahen die Änderungen eine Verkürzung der maximal zulässigen Frist, in der die ISPs den Sperranordnungen der TIB nachkommen müssen, auf lediglich vier Stunden vor.

Vor diesem Hintergrund reichte die Republikanische Volkspartei (CHP), die größte Oppositionspartei der Türkei, eine Verfassungsklage gegen die Änderungen ein, nachdem diese am 11. September 2014 in Kraft getreten waren. In seinem Urteil vom 2. Oktober 2014 erklärte das Verfassungsgericht, die Änderungen, die die Gründe erweiterten, aus denen die TIB Websites zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutz vor Straftaten sperren kann, und der TIB die Nutzung von Internetdaten erlaubten, als verfassungswidrig und erklärte sie als nichtig. Gleichzeitig wurde aber die Verkürzung der Frist für die ISPs zur Einhaltung einer Sperranordnung durch die TIB auf lediglich vier Stunden als verfassungsgemäß erklärt.

• 2 Ekim 2014 PerGembe Günü Saat 09.30'da Yapılan Mahkeme Toplantısında GörüGülen Dosyalar ve Sonuçları (Zusammenfassung des Urteils des türkischen Verfassungsgerichts (die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17318>

TR

• İnternet Ortamında Yapılan Yayınların Düzenlenmesi ve Bu Yayınlar Yoluyula İşlenen Suçlarla Mücadele Edilmesi Hakkında Kanun (Änderungen am Internetgesetz (Gesetz Nr. 5651))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17319>

TR

Zeynep Oya Usal

Universität Koç, juristische Fakultät, Istanbul

AL-Albanien

Rechtsstreit über Ausschreibung für digitales Netzwerk des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 13. Oktober 2014 wurde im Mitteilungsblatt für das öffentliche Beschaffungswesen eine Verfügung veröffentlicht, nach der das Unternehmen Rohde & Schwarz den alleinigen Zuschlag für den Aufbau des digitalen Netzwerks des öffentlich-rechtlichen Senders Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) erhält.

Zuvor hatte das Ministerium für Innovation, Information und Kommunikationstechnologie am 12. April 2013 „die Finanzierung, Gestaltung, Versorgung, Einrichtung, Schulung und den Transfer hinsichtlich eines DVB-T2-Netzwerks für die Republik Albanien“ ausgeschrieben. Hiermit sollte nach dem Willen des Ministeriums ein Unternehmen ausgewählt werden, welches ein digitales Netzwerk aufbauen sollte, mit dem der öffentlich-rechtliche Rundfunkbetreiber RTSH seinen Sendebetrieb von einem analogen auf ein digitales Netzwerk würde umstellen können. Während des Ausschreibungsverfahrens kam es zu Protesten der Opposition, die es als unangebracht ansah, ein Projekt dieser Größe unmittelbar vor den Parlamentswahlen durchzuführen.

Nachdem sich vier Unternehmen auf die Ausschreibung beworben hatten, verkündete das Ministerium am 16. Juni 2013, dass die zwei Unternehmen Rohde & Schwarz und Ericsson AB den Zuschlag erhalten hatten. Dem Ministerium zufolge hatten beide Bewerber ursprünglich den Willen zum Ausdruck gebracht, den Auftrag durchzuführen, bevor Rohde & Schwarz sich im Juli 2013 in E-Mails an das Ministerium über das Verfahren beklagte. Hieraufhin entschied sich das Ministerium dafür, das Unternehmen aufgrund seiner unklaren Haltung zum Ausschreibungsverfahren von selbigem auszuschließen. Nachdem eine von Rohde & Schwarz gegen den Ausschluss gerichtete Klage vom 15. August 2013 vom zuständigen Gericht in Tirana abgewiesen wurde und weil nach den Parlamentswahlen eine Verschiebung der Machtverhältnisse drohte, wurde das andauernde Ausschreibungsverfahren durch den zuständigen Minister annulliert und der Auftrag zwei anderen Bewerbern erteilt.

Eine weitere Klage durch Rohde & Schwarz, die sich sowohl gegen den Abbruch des bisherigen Verfahrens als auch gegen den Zuschlag für die beiden anderen Bewerber richtete, hatte vor dem Gericht in Tirana Erfolg. Die Richter erklärten den Zuschlag, der den beiden anderen Bewerbern erteilt wurde, für rechtswidrig und hoben die im August 2013 erfolgte Annullierung des Ausschreibungsverfahrens auf.

Das Ende 2013 zum Ministerium für Innovation und öffentliche Verwaltung umgewandelte Ministerium legte gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel ein. Als in der Folge das Berufungsgericht die Angelegenheit am 18. Juni 2014 an das zuständige Oberverwaltungsgericht verwies, traf das Ministerium die Entscheidung, die Berufung zurückzuziehen. Am 15. September 2014 veröffentlichte das Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung, nach der der Fall beendet war. Einen Monat später wurde im Mitteilungsblatt für öffentliches Beschaffungswesen dann die Verfügung veröffentlicht, der zufolge das Unternehmen Rohde & Schwarz den alleinigen Zuschlag erhält.

Gegen diese finale Entscheidung des Ministeriums ging der andere Bewerber, das Unternehmen Ericsson AB, erfolglos vor und rügte eine Verletzung der albanischen Verfassung. Am 5. Dezember 2014 wurde die Verfassungsbeschwerde vom albanischen Verfassungsgericht zurückgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass Ericsson AB die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung begehrte, an deren Zustandekommen das Unternehmen nicht beteiligt gewesen ist. Ein Rechtsmittel hiergegen scheidet daher aus. Ferner sah das Gericht die Klage auch als unzulässig an, da Ericsson AB sich direkt an das Verfassungsgericht gewandt hatte ohne zuvor die fachgerichtlichen Instanzen durchlaufen zu haben.

- - (Das Urteil des Gerichts erster Instanz in Tirana (Nr. 12316) www.gjykatatirana.gov.al) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17772> **SQ**
- - (Das Urteil des Berufungsgerichts in Tirana (Nr. 2712)) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17773> **SQ**
- - (Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (Nr. 3407)) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17774> **SQ**
- - (Das Urteil des Verfassungsgerichts) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17775> **SQ**

Ilda Londo

Research Coordinator at the Albanian Media Institute

Parlament wählt fünf Mitglieder des Rundfunkrats von öffentlich-rechtlichem Rundfunkbetreiber

In einer Plenarsitzung am 4. Dezember 2014 hat das albanische Parlament fünf Mitglieder des Rundfunkrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Radio Televizioni SHqiptar (RTSH) gewählt. Aufgrund eines anhaltenden Boykotts jeglicher parlamentarischer Aktivitäten durch die Abgeordneten der Opposition wurden die Mitglieder allein mit den Stimmen der regierenden Mehrheit des Parlaments gewählt. Auch die Anhörung im parlamentarischen Medienausschuss wurde nur von Abgeordneten der Regierungsmehrheit durchgeführt, nachdem ein Angebot an die Opposition, zum Parlament zurückzukehren und den Streit beizulegen, scheiterte. Die Mandate

aller Rundfunkratsmitglieder hatten über ein Jahr zuvor, in einigen Fällen sogar zwei Jahre zuvor, geendet. Wie die medienrechtliche Aufsichtsbehörde (AMA) war auch die Parlamentsmehrheit der Auffassung, dass die Opposition die engere Auswahl der Kandidaten für die fünf verbliebenen Positionen im Rundfunkrat des RTSH vornehmen könnten, wenn diese ihre Tätigkeit im Ausschuss fortsetzten. Die Oppositionsabgeordneten widersprachen der Wahl der Rundfunkratsmitglieder des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetreibers, die während ihrer Abwesenheit und ohne ihre Zustimmung erfolgte und rügten die Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Gemäß Art. 93-94 des Gesetzes Nr. 97/2013 über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien besteht der Rundfunkrat aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Die Kandidaten, die von verschiedenen Verbänden und Organisationen vorgeschlagen werden, werden dann einzeln von den Mitgliedern des parlamentarischen Medienausschusses ausgeschlossen. Hierbei wechseln sich Vertreter der Mehrheitsfraktionen und Oppositionsvertreter ab, sofern sie sich zuvor nicht einigen können, um eine politische Ausgleichlichkeit zu gewährleisten.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Rundfunkrats wurde auch vom stellvertretenden Parlamentspräsidenten und Vorsitzenden der Partei „Union für Menschenrechte“ kritisiert. Er erklärte, dass es gerade bei einem Gremium wie dem Rundfunkrat, der alle albanischen Staatsbürger im öffentlichen Rundfunk repräsentieren müsse, inakzeptabel sei, wenn dieser keine Vertreter ethnischer Minderheiten umfasse. Der Premierminister entgegnete, dass es ein solches Erfordernis zwar im früheren Radio- und TV-Gesetz gegeben habe, man dieses aber bei der Erarbeitung des nunmehr geltenden Gesetzes zur Regelung audiovisueller Medien nicht übernommen habe.

Nach der Wahl der besagten fünf Mitglieder des Rundfunkrats des RTSH kündigte die Parlamentsmehrheit an, in Bälde mit dem Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden zu beginnen. Gemäß Art. 95 des Gesetzes Nr. 97/2013 über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien ist der Vorsitzende des Rundfunkrats spätestens zehn Tage nach Beendigung des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder zu bestimmen. Der parlamentarische Medienausschuss nimmt vier Kandidaten in die engere Auswahl für den Vorsitz, bevor die Vertreter der Opposition zwei der angehörten Bewerber ausschließen und die Wahl zwischen den beiden verbliebenen Kandidaten vom Parlament mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

• *Act no. 97/2013 "On Audiovisual Media in the Republic of Albania"* (Gesetz Nr. 97/2013 audiovisuelle Medien in der Republik Albanien)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17031> EN

• *Kuvendi mbledhet në seancë plenare [04 Dhjetor, 2014]* (Der Bericht der Plenarsitzung vom 04. Dezember 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17776> SQ

Ilda Londo

Research Coordinator at the Albanian Media Institute

CZ-Tschechische Republik

Zusatzvereinbarung zum Copyright Act

Am 23. Oktober 2014 hat das Parlament der Tschechischen Republik eine Zusatzvereinbarung zum Urheberrechtsgesetz genehmigt. Die Ergänzung erfüllt Verpflichtungen, die Tschechien aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union obliegen. Es geht dabei insbesondere um die Erweiterung des Schutzes der Rechte von Künstlern und Produzenten an Tonaufnahmen. Zudem wurden angemessene Bedingungen für darstellende Künstler eingeführt (zusätzliche jährliche Vergütungen; das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; und das generelle Recht auf Vergütung), sowie eine Methode zur Berechnung der Schutzdauer von Urheberrechten an Musikstücken. Mit der Zusatzvereinbarung wurde auch eine Definition für verwaiste Werke eingeführt, sowie die gegenseitige Anerkennung von verwaisten Werken. Damit einher gehen neue Regeln für die Suche nach Rechteinhabern von Werken, für die Beendigung des Status als verwaistes Werk und für die gesetzliche Lizenz für die Nutzung verwaister Werke (und Musikaufnahmen).

Die Schutzdauer der Urheberrechte beträgt 50 Jahre nach Erschaffung des Werkes. Gab es in dieser Zeitspanne eine Aufzeichnung des Werkes, die rechtmäßig veröffentlicht wurde oder der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre nach dem ersten Tag der Veröffentlichung der Aufzeichnung oder der öffentlichen Zugänglichmachung. Dies gilt jedoch nicht für Tonaufnahmen. Werden während der 50 Jahre nach Erschaffung des Werkes Tonaufnahmen des Werkes rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich zugänglich gemacht, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers 70 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Ausstrahlung oder öffentlichen Zugänglichmachung.

Das neue Gesetz regelt auch die Lizenzvergabe für bestimmte Nutzungsformen von verwaisten Werken. Arbeiten in Form von Büchern, Magazinen, Zeitungen oder anderen Dokumente, filmische oder audiovisuelle Werke können verwaiste Werke sein. Um dem öffentlichen Interesse zu genügen, können verwaiste Werke für Zwecke der Digitalisierung reproduziert werden, im Internet zugänglich gemacht, registriert, katalogisiert, konserviert oder restauriert werden, wenn das verwaiste Werk Teil einer Sammlung oder eines Archivs ist.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können solche verwaiste Werke zum Zwecke der Digitalisierung vervielfältigen, sie im Internet zugänglich machen, katalogisieren, konservieren oder restaurieren, die sich bereits vor dem 31. Dezember 2002 in ihrem Archiv befanden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

• Zákon č.228 /2014 Sb., kterým se mění zákon č.121/2000 Sb., o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon), ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 228/2014 Coll. Zusatzvereinbarung zum Urheberrechtsgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17777>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

LV-Lettland

Änderungen am Gesetz für elektronische Medien

Das Parlament der Republik Lettland (Saeima) hat am 23. Oktober 2014 Änderungen am Gesetz für elektronische Medien beschlossen. Durch die Neuerungen ändern sich die sprachlichen Anforderungen an Radioprogramme, außerdem werden die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde - dem Rat für elektronische Massenmedien - ausgeweitet.

Im Hinblick auf Sprachregelungen für Radioprogramme wird Radiostationen durch die Änderungen die Wahl der Gestaltung ihrer Programme auf Lettisch oder in einer ausländischen Sprache ermöglicht. Wenn das Programm in einer ausländischen Sprache gesendet wird, ist keine Übersetzung erforderlich. In dieser Hinsicht ist die Regulierung jetzt liberaler als vorher. Vor der Einführung der Änderungen mussten die meisten Radiosender in einem festgesetzten Umfang Programme in lettischer Sprache gestalten, um Zugang zu den notwendigen Frequenzen zu bekommen. Viele Sender, die eine russisch-sprechende Population als Zielgruppe haben, integrierten Programmenteile in lettischer Sprache jedoch nur der Form halber (zum Beispiel nachts während der Musikübertragung). Die Neuerungen haben zum Ziel, diesen Zustand zu beenden und so mehr Rechtssicherheit herzustellen. Nur wenn das Programm grundsätzlich in lettischer Sprache ausgestrahlt wird und darin fremdsprachige Anteile enthalten sind, müssen diese auf Lettisch übersetzt werden.

Die Gesetzesänderungen könnten negative Auswirkungen auf die Radiostationen haben, die gegenwärtig die meiste Zeit in einer Fremdsprache senden, obwohl ihr Programmkonzept besagt, dass mehr als 50 Prozent der Programme in lettischer Sprache sein müssen. Die Übergangsregelungen der Gesetzesänderungen legen fest, dass solche Sender ihre Programme zukünftig zu 100 Prozent auf Lettisch ausstrahlen müssen. Die Radiosender, deren Konzept zufolge weniger als 50 Prozent der Programme in lettischer Sprache sein müssen, müssen sich entscheiden, ob sie zukünftig auf Lettisch oder in einer Fremdsprache senden wollen. Diese Entscheidung müssen die

betroffenen Radiosender bis zum 31. Dezember 2015 treffen, weil die neuen Vorschriften am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Eine weitere neue Regelung legt fest, dass mindestens 90 Prozent des Radioprogramms vom Sender selbst gestaltet sein muss (das Programm darf also zum Beispiel nicht von einem anderen Radiosender übernommen werden). Dies gilt nicht für Musik, Werbung oder Radio-Shops. Diese Änderung hat eine Verbesserung der derzeitigen Situation zum Ziel, denn viele Radiosendungen, die in einer Fremdsprache ausgestrahlt werden (vor allem auf Russisch) werden nicht in Lettland aufbereitet, sondern von russischen Sendern angekauft und dann mit minimalen Änderungen in Lettland ausgestrahlt. Die neuen Bestimmungen verbieten eine solche Übernahmen von Programmen anderer Radiosender. Ausgenommen von diesem Verbot sind erneute Ausstrahlungen bereits gesendeter Programme, und Programme, die über wichtige Ereignisse für die lettische Bevölkerung berichten. Diese Änderungen werden für die bestehenden lettischen Radiosender zum 1. Januar 2016 bindend.

Die Gesetzesänderungen haben auch eine deutliche Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse des Rates für elektronische Massenmedien zur Folge, dessen Befugnisse denjenigen der Wettbewerbsbehörde angeglichen werden.

Die Ratsmitglieder dürfen jetzt die Räumlichkeiten von Rundfunksendern betreten, auch ohne vorherigen Hinweis. Der Rat kann überdies einen Durchsuchungsbeschluss bei Gericht beantragen, und wenn die Richter den Beschluss bewilligen, können die Ratsmitglieder die Räumlichkeiten zusammen mit der Polizei durchsuchen - auch ohne die Zustimmung des Radiosenders. Die Ratsmitglieder können auch Computer oder andere Informationsträger inspizieren.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss des Gerichts ist eine Beschwerde beim Vorsitzenden des Gerichts möglich, und wenn der Beschluss widerrufen wird, dürfen die durch die Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht gegen den Betroffenen verwendet werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf der Gesetzesänderungen wird erklärt, dass die genannten Änderungen notwendig geworden waren, weil sich mehrere Radiosender geweigert hatten, mit dem Rat zu kooperieren. Der Rat hatte deshalb seine gesetzliche Funktion nicht mehr erfüllen können.

Die Gesetzesänderungen traten am 26. November 2014 in Kraft (den Übergangsregeln zu Folge sind Teile der Änderungen aber erst ab 1. Januar 2016 anwendbar).

• *Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā, "Latvijas Vēstnesis", 225 (5285), 12.11.2014* (Änderungen des Gesetzes über elektronische Massenmedien, veröffentlicht in "Latvijas Vēstnesis", 225 (5285) am 12. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17778>

LV

Ieva Anderson
Rechtsanwalt

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Verordnung über die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten

Die Regulierungsbehörde „Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste“ verabschiedete am 4. Dezember 2014 eine auf den Bestimmungen des Art. 18 des mazedonischen Rundfunkgesetzes basierende Durchführungsverordnung, welche die Ausstrahlung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten regelt. Das Durchführungsgesetz "Regelwerk für Rundfunk europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten" (" Правилник за емитување европски аудиовизуелни дела и дела од независни продуценти ") definiert präzise die verschiedenen Rundfunkprogramme, die als "europäische audiovisuelle Arbeiten" oder als "Werk unabhängiger Produzenten" angesehen werden können. Die Auflagen der Durchführungsverordnung beziehen sich lediglich auf Sender mit landesweiter Reichweite. Regionale und lokale Rundfunkstationen, sogenannte Nischenanbieter, die beispielsweise Nachrichtensendungen, Sportveranstaltungen, Werbung oder Teleshopping übertragen, sowie der Parlamentarische Kanal sind vom Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung ausgenommen. Das Regelwerk bestimmt die Sendezeiten für europäische audiovisuelle Werke bei den Rundfunkanstalten. Die Quote europäischer audiovisueller Werke in den Ausstrahlungen der Rundfunkanstalten müssen zwei Ausstrahlungen jedes Werkes (die Premiere und die erste Wiederholung) im Verlauf eines Jahres, unabhängig vom Jahr der Produktion, enthalten. Die europäischen audiovisuellen Werke umfassen sowohl Werke, die von Sendern selbst produziert wurden als auch andere mazedonische audiovisuelle Werke. Für neu zugelassene Fernsehveranstalter sieht die Satzung in Artikel 6 eine sogenannte "progressive Erfüllung dieser Anforderungen" vor. Die Anbieter von Fernsehprogrammen, an welche zum ersten Mal eine staatliche Sendelizenz nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung vergeben wurde, können die Anforderungen für die Förderung europäischer audiovisueller Werke schrittweise, in einem Zeitraum von fünf Jahren erfüllen. Im ersten Jahr sollen mindestens 10% der Sendezeit an europäische audiovisuelle Werke vergeben werden, während im zwei-

ten, dritten und vierten Jahr der Anteil europäischer audiovisueller Werke um mindestens 10% jährlich anzuheben ist, im fünften Jahr soll ein Anteil von mindestens 51% erreicht werden.

Das Regelwerk verpflichtet die TV-Sender, mindestens 10% ihres jährlichen programmbezogenen Budgets (d. h. des Budgets sowohl für die Produktion als auch für den Einkauf von Fernsehprogrammen) für europäische audiovisuelle Werke unabhängiger Produzenten bereitzustellen, wobei mindestens die Hälfte dieser Werke in den letzten fünf Jahren vor der Ausstrahlung produziert worden sein soll. Die Sender sind verpflichtet die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten im Laufe eines Jahres täglich aufzuzeichnen und der Regulierungsbehörde die Erfüllung der Anforderung aus dem Vorjahr durch die Vorlage eines Berichts spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu belegen.

• *The Rulebook on Broadcasting Audiovisual Works and Works by Independent Producers* (Das Regelwerk für Rundfunk europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17423>

EN

Borce Manevski
Unabhängiger Medienberater

BG-Bulgarien

Oberstes Verwaltungsgericht hebt Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs auf

Das Oberste Verwaltungsgericht der Republik Bulgarien hat die Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (P465410465475470465 № 898 от 10.07.2014 г .) und die Entscheidung des BNT Generaldirektors für die Eröffnung einer öffentlichen Ausschreibung zur Ermittlung der Zuschaueranteile des BNT (Решение № 30П -01-10/20.05.2014 г .) aufgehoben.

Mit der Entscheidung des Generaldirektors hat BNT die öffentliche Ausschreibung mit dem folgenden Gegenstand eröffnet: „Ermittlung der Zuschaueranteile und Monitoring der Fernsehwerbung sowie Inbetriebnahme und Wartung einer Datenverarbeitungssoftware“. Erst in dem vollen Text der Ausschreibung, nämlich im Punkt 3, wurde der Umfang der Ausschreibung erweitert und zusätzliche Anforderungen an die Teilnehmenden gestellt. So sollten nicht nur die Zuschaueranteile, sondern auch die Nutzungsdaten für den Hörfunk und Printmarkt ermittelt werden.

Gegen diese öffentliche Ausschreibung des BNT hatte die zur Nielsen Gruppe gehörende Mediaresearch Bulgaria EAD („Mediaresearch“) eine Beschwerde vor

der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs eingereicht, da sie die Ausschreibungsbedingungen als diskriminierend ansah. Die Kommission wies die Beschwerde als unbegründet zurück (s. IRIS 9-2014).

Gegen diese Entscheidung der Kommission hat Media-research vor dem Obersten Verwaltungsgericht mit Erfolg geklagt. Das Gericht sah die Schlussfolgerungen der Kommission als rechtswidrig und unbegründet an. Es bestätigte zwar, dass es grundsätzlich im Ermessen von BNT liege, welche konkreten Dienstleistungen ausgeschrieben werden und welche Bedingungen und Anforderungen an die Teilnehmer gestellt werden. Dieses Ermessen ist aber laut der Entscheidungsgründe nicht uneingeschränkt, sondern sei an die Beachtung von bestimmten gesetzlichen Grundsätzen gebunden. Die Erweiterung des Umfangs der Ausschreibung ist laut dem Obersten Verwaltungsgericht durch BNT nicht begründet worden. Erst während des Verfahrens vor der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs hat BNT erläutert, warum die zusätzlichen Daten benötigt werden. BNT habe gegen Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentlichen Ausschreibungen verstoßen, da „Anforderungen gestellt wurden, die nicht an den Ausschreibungsgegenstand angepasst wurden, weshalb die mögliche Teilnehmerzahl für das Verfahren unbegründet eingeschränkt wurde.“

Darüber hinaus habe BNT auch Art. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ausschreibungen nicht beachtet, das als Hauptzweck des Gesetzes die Gewährleistung der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel bestimmt. Nicht eingehalten sei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Art. 6 des Gesetzes festgeschrieben ist. So begründet hat das Gericht die beiden Entscheidungen aufgehoben und BNT verpflichtet, ein neues Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe zu eröffnen.

• РЕШЕНИЕ № 14186 на Върховния административен съд на Република България София, 27.11.2014 (Urteil № 14186 des Obersten Verwaltungsgerichts der Republik Bulgariens vom 27. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17786>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

BY-Weissrussland

Änderungen zum Mediengesetz ermöglichen Kontrolle von Online-Inhalten

Das Gesetz der Republik Belarus von 2008 zur Regulierung der Massenmedien (siehe IRIS 2008-8/9) wurde vom Parlament am 17. und 18. Dezember 2014 geändert und vom Präsidenten am 20. Dezember 2014 unterzeichnet. Die Änderungen traten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Änderungen übertragen die Haftung für das Einstellen illegaler Informationen, zum Beispiel Material, welches als extremistische Information betrachtet wird, oder „sonstige Informationen, die den nationalen Interessen der Republik Belarus schaden können,“ den Inhabern von Online-Ressourcen (Änderungen zu Art. 38). Das Informationsministerium behält sich das Recht vor, den Zugang zu Online-Ressourcen ohne Gerichtsbeschluss zu sperren. Dies geschieht nach zweimaliger Verwarnung in einem Zeitraum von zwölf Monaten (nach dem neuen Artikel 51-1).

Die neuen Änderungen sehen darüber hinaus ein Verbot eines mehr als 20prozentigen ausländischen Anteilseigentums oder einer sonstigen ähnlichen Beteiligung für alle Nachrichtenmedien in Belarus einschließlich Online-Medien vor. Die Änderungen räumen zudem der Regierung das Recht ein, eine Liste aller „Informationsverbreiter“ einschließlich Wiederausstrahler zu erstellen. Damit werden Verbreiter verpflichtet sicherzustellen, dass sie keine „Informationsberichte und/oder -materialien“ verfügbar machen, die gesetzlich verboten sind, womit ihnen Quasi-Zensurfunktionen auferlegt werden. Verstöße gegen diese Regelung führen zum Ausschluss der Rechtsverletzer aus dem Register durch das Informationsministerium, was einem Verbot der Informationsverbreitung über alle, auch Online-Wege gleichkommt. Die Verbreitung (d. h. Weiterverbreitung) ausländischer Fernsehsendungen ohne vorherige Registrierung ist (nach den Änderungen zu Artikel 17) allen Nachrichtenmedien in Belarus ebenfalls verboten; dies gilt (nach den Änderungen zu Artikel 15) auch für Rundfunkveranstalter und Online-Medien.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit Dunja Mijatović erklärte in einer Stellungnahme am 22. Dezember 2014, die Änderungen „enthalten unverhältnismäßige Einschränkungen, die sich auf vage formulierte rechtliche Bestimmungen gründen.“ Zudem sei das Gesetz hastig ohne jede öffentliche Konsultation verabschiedet worden.

• О внесении дополнений и изменений в Закон Республики Беларусь « О средствах массовой информации » (Gesetz der Republik Belarus vom 20. Dezember 2014, N 213-Z, zu Änderungen zum Gesetz der Republik Belarus zur Regulierung der Massenmedien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18612>

RU

• “New regulation and recent blockings threaten free speech on Internet in Belarus, says OSCE Representative”, *Statement by Representative on Freedom of the Media of 22 December 2014*, (“New regulation and recent blockings threaten free speech on Internet in Belarus, says OSCE Representative”, Stellungnahme der Beauftragten für Medienfreiheit, 22. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18613>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)